

NACHRICHTEN DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERMESSUNGS- UND KATASTERVERWALTUNG

ERSCHEINEN NACH BEDARF

PREIS 1,- DM

POSTVERLAGSORT HANNOVER

Nr. 4

Hannover - Dezember 1966

16. Jahrgang

Einsendungen an Amtsrat Kasperit, 3 Hannover, Lavesallee 6 (Niedersächsisches Ministerium des Innern)

INHALT

	Seite
KASPEREIT Nach einem Landvermesser wurde der höchste Berg der Erde benannt	148
KOST Ein Landschaftsbild in alter und neuer karto- graphischer Darstellungsweise im Maßstab 1:100000	148
LANGE Die Gebührenordnung für die Vermessungs- und Katasterverwaltung	166
BENKENDORFF Wertermittlung von Flächen für den öffentlichen Bedarf	185
ENGELBERT Höhenaufnahmen 1:5000 mit dem Kartiertisch Karti	189
BOSSL Arbeitsmethode bei der Höhenaufnahme 1:5000 mit Zeiß Ni 2 und Karti	190
ACKERMANN Neubau des Katasteramts Gifhorn	190
Buchbesprechung	194

Die Artikel stellen nicht unbedingt die von der Niedersächsischen Vermessungs- und
Katasterverwaltung vertretene Meinung dar.

Herausgeber: Der Niedersächsische Minister des Innern, Referat Vermessungs- und Katasterwesen,
3 Hannover, Lavesallee 6

Verantwortlich für den Inhalt: Amtsrat Kasperit, 3 Hannover, Lavesallee 6

Druck u. Vertrieb: Nieders. Landesverwaltungsamt - Landesvermessung - 3 Hannover, Warmbüchekamp 2

Nach einem Landvermesser wurde der höchste Berg der Erde benannt

Vor 100 Jahren, am 1. Dezember 1866, starb in London Sir George Everest.

1806 kam er als junger Ingenieuroffizier zum ersten Mal nach Indien. Durch Vermessungsarbeiten, die er von 1813 bis 1816 auf Java durchführte, wurde Colonel Lambton, der Begründer und Leiter der trigonometrischen Landesvermessung in Indien, auf ihn aufmerksam. Er übertrug ihm die Triangulation Zentralindiens. 1823 trat der damals Dreiunddreißigjährige an Lambtons Stelle. Einen längeren Aufenthalt in England benutzte er dazu, seine Pläne einer vollständigen Triangulation Indiens mit maßgeblichen Geodäten und Mathematikern zu erörtern. Als er 1830 nach Indien zurückkehrte, organisierte er als „surveyor general“ den dortigen Vermessungsdienst völlig neu und führte mit den damals modernsten Instrumenten und Methoden seine in England vorbereiteten Pläne durch. 1843 war die Triangulation dieses Subkontinents vollendet. Sie war die Grundlage für die kartographische Erfassung und eine wichtige Voraussetzung für die Verwaltung und wirtschaftliche Erschließung Indiens.

Der Kolonialismus ist oft mit dem Makel der blutigen Unterdrückung und brutalen Ausplünderung behaftet. Daneben stehen jene Leistungen der Kolonisatoren, die den unterdrückten Völkern den Weg zu einer modernen wirtschaftlichen Entwicklung erleichterten oder gar erst ermöglichten. Dazu gehört das Lebenswerk von Sir George Everest in hervorragendem Maße.

Ihm zu Ehren taufte man den 7145 m hohen Gaurisanka im Jahre 1863 „Mount Everest“. Als man später feststellte, daß der Tschomolungma mit 8882 m erheblich höher ist, ging der Name auf diesen Himalayariesen über. Aber, so meint die Encyclopaedia Britannica zu dieser seltenen Ehrung eines Landvermessers im Hinblick auf seine umfangreiche Meridianbogenbestimmung, „his great arc from Cape Comorin to the Himalayas is his true memorial“.

G. Kaspereit

Ein Landschaftsbild in alter und neuer kartographischer Darstellungsweise im Maßstab 1:100 000

Von Vermessungsdirektor Dr.-Ing. Werner Kost, Nds. LVwA —
Landesvermessung — Hannover

I.

Das Erscheinen des ersten Blattes des neuen topographischen Kartenwerkes 1:100 000 Ende des Jahres 1966 in Niedersachsen, C 3518 Nienburg (Weser), bearbeitet nach dem endgültigen Musterblatt für die Topogr. Karte 1:100 000 (11), ist ein willkommener Anlaß, ein Landschaftsbild aus dieser Gegend in alter und neuer kartographischer Darstellungsweise zu betrachten.

In 4 dem Text beigefügten Kartenausschnitten wird die Südost-Ecke des Blattes mit Teilen der Niedersächsischen Kreise Nienburg (Weser), Schaumburg-Lippe, Neustadt a. Rbge, der Grafschaft Schaumburg sowie dem nordöstlichen Teil des Landkreises Minden im Lande Nordrhein-Westfalen gezeigt. 3 Schwarz-Weiß-Bilder auf Kunstdruckpapier weisen auf bedeutsame Bauwerke dieses Gebietes in Vergangenheit und Gegenwart hin und die Abbildung einer Gedenktafel für eine hervorragende Persönlichkeit der Landesaufnahme vervollständigt diese Beilage.

Der Berichtsstand der Unterlagen für die neue Karte (Meßtischblätter 1 : 25 000) bezieht sich auf Erkundungen des Jahres 1959, in die letzte Nachträge aus dem Jahre 1965 jedoch nicht erschöpfend eingearbeitet wurden. (So sind z. B. die beiden am südöstlichen Kartenrand bei Auhagen als in Betrieb bezeichneten Kohlengruben seit einigen Jahren stillgelegt.)

Über die ersten Versuche zur Neugestaltung des amtlichen Kartenwerkes 1 : 100 000 wurde ausführlich anlässlich der Geodätischen Woche in Köln 1950 berichtet (4). Eifrig wurden alsdann in den folgenden Jahren auch in Niedersachsen die Versuchsarbeiten im Maßstab 1 : 100 000 fortgesetzt (5). Inzwischen war aber schon eine wichtige Entscheidung gefallen: Nach der Berichtigung der als Bearbeitungsgrundlage dienenden Top. Karten 1 : 25 000 (Meßtischblätter), die in einem Sonderprogramm während der Jahre 1952 bis 1958 zu geschehen hatte, war das topographische Spezialkartenwerk 1 : 50 000 in einem Zeitraum von 6 Jahren zu erstellen. Diese Entscheidung bedeutete für die Kartographische Abteilung des Niedersächsischen Landesvermessungsamtes, sich bezüglich des Maßstabes 1 : 100 000 auf die Arbeiten zur Schaffung eines endgültigen Musterblattes für die Top. Karten 1 : 100 000 zu beschränken, die typische Landschaftselemente Niedersachsens und insbesondere das Küstengebiet mit seinen Watten und den vorgelagerten Inseln betrafen, sodann die vorhandenen Großblätter 1 : 100 000 in der alten kartographischen Darstellungsweise mit den wichtigsten Nachträgen zu versehen und farbig auszugestalten, im übrigen aber — und zwar vordringlich — das Hauptaugenmerk auf die Herstellung der neuen Top. Karten 1 : 50 000 zu legen, die bis Ende des Jahres 1964 fertig im Druck vorliegen mußten.

II.

Die markantesten Merkmale des Landschaftsbildes

A) Morphologische Merkmale

Das in den Anlagen 1—4 wiedergegebene Gebiet gehört zur niedersächsischen Geestlandschaft, deren Baumeister die Saale-Eiszeit war. Während dieser Vereisung traten mehrere Stillstandslagen ein, die im Landschaftsbild auch deutlich erkennbar sind. Ein jüngerer, von Woldstedt (12) als

Rehburger Stadium

bezeichneter und deutlich ausgeprägter Endmoränenzug, verläuft als langgezogene, wiederholt unterbrochene Hügelkette von der Leine bis an die holländische Grenze. Von ihm sind noch einige markante Restberge erhalten geblieben; hier interessieren die

Endmoränenstufen nördlich des Steinhuder Meeres.

Nach Spethmann (9) sind 3 hintereinander liegende Moränenstafeln zu unterscheiden:

- a) der Schneereiner Hauptzug
- b) die Vorstaffel von Mardorf
- c) die Hinterstaffel von Husum.

Auf unserem Kartenausschnitt können wir besonders bei dem neuen Blatt die *Vorstafel* noch gut verfolgen; sie streicht von den flachwelligen Höhen nördlich des Nehren-Bruchs über Rehbürg nach Mardorf und fällt hier steil zum Steinhuder Meer ab. Alsdann biegt sie nach Norden um, führt am Rande des Bannsees entlang und vereinigt sich bei Schneeren mit dem Hauptzug. Der Höhenzug hebt sich in der Karte deutlich heraus, weil die Straße Rehbürg—Mardorf—Schneeren auf ihm verläuft. (Der Ort Schneeren selbst liegt außerhalb des Kartenausschnittes.)

Von dem *Hauptzug* sehen wir nur den westlichen Teil. Er beginnt mit dem Leierberg, der zwischen dem Hütten- und Rehbürger Moor westlich der von Rehbürg nach Norden in Richtung Husum führenden Straße liegt, in den Anlagen 1 und 2 (alte Darstellung) auch mit seinem Namen Leiersberg bezeichnet, dagegen in den Anlagen 3 und 4 nur durch den unruhigen Verlauf der Höhenlinien erkennbar ist, folgt dann dem Nordrand des Staatl. Klosterforstes Rehbürg und geht vor Schneeren in einen langgestreckten Moränenwall über.

Von dem Schneereiner Hauptzug sind auf dem Meßtischblatt Nr. 3421 Husum, aber auch in der Top. Karte L 3520 Loccum noch die 4 wichtigsten Bergkuppen Leierberg, Hesperberg, Engelkenberg und Schopersberg mit Namen bezeichnet. Aus Gründen der Generalisierung ist das in dieser Vollständigkeit im Maßstab 1 : 100 000 nicht mehr der Fall. Die neue Karte beschränkt sich auf die Wiedergabe der höchsten Kuppe, des Engelkenberges mit rund 71 m Höhe.

Zu jedem Endmoränenbogen gehört eine Schmelzwasserrinne und eine Sanderfläche. Die Abflusstrinnen sind deutlich als zwischen den einzelnen Höhenzügen gelegene vermoorte Niederungen zu erkennen; die Sanderflächen dagegen sind klein.

Nördlich des Steinhuder Meeres liegen zwischen dem Hauptzug und der Vorstaffel kleinere Seen, von denen aber nur der größte, nämlich der Bannsee in 1 : 100 000 verzeichnet ist. Diese kleinen Seen sind als Reste der Schmelzwasserrinnen zu deuten. Ihr Abfluß erfolgte durch die Niederung des heutigen Nehrenbruchs, der auch der Meerbach folgt, dessen Ablenkung nach Norden jedoch erst in postglazialer Zeit stattfand.

Die Hinterstaffel von Husum liegt nördlich des Kartenausschnittes. Um ihren Verlauf zu identifizieren, müßte man auf Nachbarblätter zurückgreifen.

Von den vier Geestplatten des Blattes Nienburg zeigt die im Kartenausschnitt fast ganz wiedergegebene *Loccum-Wiedensahler Geest* ein anderes Bild. Ihr Relief ist, wie ein Blick auf die orohydrographische Ausgabe der neuen Karte in der Anlage 3 zeigt, auf kurze Entfernung verhältnismäßig stark bewegt und daher unübersichtlicher. Am schärfsten unterscheiden sich das Loccumer Becken und die nördlich von Loccum ziehende Stauchmoräne, die von Ost nach West als flacher Rücken bis nach Ilvese an die Weser streicht. Hier und da dehnen sich auch ziemlich ebene Flächen aus (z. B. die Loccumer Heide).

Es herrschen lehmige Böden vor, die einen guten Ackerboden abgeben, der noch besser wäre, wenn der tonige Untergrund nicht zu stauender Nässe führen würde. Die staunassen Böden zwischen Loccum und Wiedensahl, dem Geburtsort von Wilhelm Busch und typischem Hagenhufendorf mit ursprünglich doppelseitiger Anordnung der Gehöfte im südöstlichen Zipfel des Kreises Nienburg, d. h. außerhalb unseres Kartenausschnittes, tragen größere Waldungen, unter ihnen den Klosterforst Loccum.

Ein Landschaftselement von besonderem Reiz bildet der waldbedeckte Rücken der im SO unseres Kartenausschnittes gelegenen Rehburger Berge mit einer Kammhöhe von rund 150 m. (Loccumer Berg 118,7 m; Brunnenberg 161,4 m; Wölpinghauserberg mit Wilhelmsturm 135,0 m; Düdinghauser Berg 121,0 m.)

Die Berge setzen sich recht deutlich im Landschaftsbild von der Ebene ab. Hier bilden nach (2) und (10) die Sandsteinschichten des Wealden, die nach Süden einfallend die schamburgisch-lippische Kreidemulde unterlagern, den äußersten Muldenrand nach Norden, wie die weiter nach Süden in dem Bückeburg und Harrl wieder aufsteigenden gleichen Schichten den äußeren Muldenrand nach Süden darstellen.

Die Rehburger Berge müssen wir daher als letzte Ausläufer des Berglandes zu diesem rechnen, obwohl die Art ihrer Bewirtschaftung (Vorherrschen des Nadelwaldes) und der Besiedlung (dünnere Streulage der Orte am Höhenrücken) mehr der Landschaft um das Steinhuder Meer ähneln. Die sie aufbauenden Kreidesandsteine ließen eine in Münchehagen beheimatete Steinbruchindustrie entstehen. Früher wurde hier auch Kohlenbergbau betrieben; sein Wiederaufleben nach dem ersten Weltkrieg war aber nur von kurzer Dauer.

B) Hydrographische Merkmale

Im Westen unseres Kartenausschnittes ist ein Teil der Mittelweser abgebildet, die dem gesamten Blatt C 3518 Nienburg/Weser ein besonderes Gepräge verleiht, war doch ihre Kanalisierung und ihr Ausbau zur Großschiffahrtsstraße ein jahrzehntelanger Wunsch, der am 10. Oktober 1960 mit der Eröffnung der kanalisierten Mittelweser in Erfüllung ging. Hierdurch konnte der Seehafen Bremen mit dem Mittellandkanal, der bei Minden die Weser kreuzt, vollschiffig verbunden werden.

Als am 17. 10. 1953 die Staustufe Petershagen als erste von fünf neuen Stufen in Betrieb genommen wurde, war ein bedeutsamer Ausbau der Mittelweser vollbracht. Erstmals nahm nun die Weserschiffahrt ihren Weg durch den 8 km langen Schleusenkanal, der bei Lahde den Fluß verläßt und unterhalb von Windheim wieder in ihn mündet. Für die Schiffahrt selbst war es eine nur kurze, zu einer vollschiffigen Wasserstraße ausgestaltete Flußstrecke. Die Bedeutung der Fertigstellung dieser Staustufe lag vielmehr in der Tatsache, daß jetzt ein vollwertiger Wasseranschluß zu dem großen Dampfkraftwerk der Preußen-Elektra, dem Heydenwerk bei Lahde, zur Verfügung stand und kein mit Ruhrkohle beladenes Schiff mehr in Minden abgeleichtert werden mußte, weil es der wechselnde Wasserstand erforderte, wodurch stets hohe Unkosten und Zeitverluste entstanden. Für die durchgehende Schiffahrt selbst brachte die neue Stauanlage — abgesehen von der kleinen Verkürzung des Reiseweges — zunächst noch keinen Nutzen.

Die Situation sah 3 Jahre später schon ganz anders aus. Mit der Inbetriebnahme der Staustufe Schlüsselburg am 19. April 1956 erfuhr der Reiseweg die größte Einsparung an Reiselänge für die Schifffahrt, weil der Seitenkanal der Staustufe mit 3,3 km Länge nicht einmal die Hälfte der abgeschnittenen Weserschleife von 7,5 km erreichte.

Die Verlegung der Straße Schlüsselburg—Stolzenau über das Unterhaupt der Schleuse war zur Ersparung einer langen schrägen Brücke über den Unterkanal notwendig und führte außerdem zur Verlängerung des bisher unten offenen Schlüsselburger Deiches bis an den neuen Kanalseitendeich heran. Durch diese Maßnahme wurde der Schlüsselburger Polder in einer Größe von 480 ha hochwasserfrei, während früher nur der Ort Schlüsselburg bei Hochwasser wie eine Insel herausragte. Zum Ausgleich für die vom Kanal beanspruchten Ländereien wurden nahe Schlüsselburg gelegene sumpfige Flächen aufgehöhht und als Neuland gewonnen. Auch wurden die an der Müsleringer Seite des Kanals gelegenen Ländereien durch den Ausbau des Bruchgrabens hinsichtlich ihrer Vorflut verbessert. Eingebaute Stauvorrichtungen ermöglichen es, den Wasserstand in diesen Ländereien nach Belieben zu erhöhen. Auch im Heimser Polder wurden tiefliegende Flächen zum gleichen Zweck aufgehöhht; die Entwässerung anderer tiefliegender Flächen wurde durch ein neues Schöpfwerk bei Heimsen sichergestellt. Sickerrohrleitungen, die in das Unterwasser des Wehrs entwässern, sorgen für einen günstigen Grundwasserstand beiderseits der Weser in den nicht aufgehöhhten Bereichen. Die bei Ilvese in die Weser mündende Gehle wurde, soweit ihr Unterlauf vom Weserstau erhöht wird, verbreitert; dadurch wurde die von den Oberliegern gewünschte Vorflutverbesserung erzielt.

So hatte die Mittelweser AG beim Bau der Staustufe Schlüsselburg den Belangen der Schifffahrt, der Land- und der Kraftwirtschaft in gleicher Weise gedient:

- a) der Schifffahrt durch Schaffung einer stets ausreichenden Fahrwassertiefe auf weitere 11 km Weser- und Kanallänge für das 1200 t-Schiff,
- b) der Landwirtschaft durch Vergleichmäßigung der Grundwasserstände und Verbesserung der Vorflut der vom Stau unmittelbar beeinflussten Ländereien,
- c) der Kraftwirtschaft durch Umwandlung der Fallenergie des am Wehr um 3,0 m gestauten Wassers in jährlich 24,5 Mill kWh Strom.

In den Bereichen der beiden Staustufen Petershagen und Schlüsselburg wurden zugleich mit den Baumaßnahmen zur Kanalisierung der Mittelweser rund 190 ha aufgehöhht und rekultiviert. Das so gewonnene Kulturland bzw. die Verbesserung des bisherigen Kulturzustandes dürften inzwischen schon günstige Auswirkungen auf die Landwirtschaft gehabt haben. In allen diesen Fällen bot das „Gesetz über den Grunderwerb für die Kanalisierung der Mittelweser“ vom 8. März 1936 insofern eine wertvolle Hilfe, als es vorschrieb, den Grunderwerb innerhalb der einzelnen Staustufen im Flurbereinigungsverfahren zu regeln.

Die Flurbereinigung erstreckte sich im Bereich der Staustufe Petershagen auf 1151 ha und im Bereich der Staustufe Schlüsselburg auf 881 ha.

Eine Besonderheit unseres Kartenausschnittes ist der am Ostrand sichtbare südwestliche Teil des Steinhuder Meeres, des größten stehenden Gewässers Nordwest-Deutschlands. Dieses Meer liegt in einem Talbecken, das im Norden durch

die bereits erwähnten Endmoränenzüge des Rehburger Stadiums der Saalevereisung und im Süden durch die Rehburger Berge begrenzt wird. Die Größe des Steinhuder Meeres schwankt mit dem Wasserstand und beträgt im Durchschnitt 30 qkm. Der Wasserspiegel liegt bei 37,94 m über NN (40-jähriges Mittel zwischen 1900 und 1940). Die größte Spiegelschwankung beträgt rd. 1 m. Seine mittlere Wassertiefe bleibt nach wiederholten Auslotungen unter 3 m; die mittlere Tiefe bis zum Sanduntergrund, also einschließlich der den Boden bedeckenden Mudde erreicht im Höchstfalle 3,10 m, meist aber weniger als 2 m.

Größte Länge (von Südwest nach Nordost) 7,9 km; größte Breite 4,8 km, Umfang 24 km. Süd- und Westufer werden von Wiesen und Bruchland umsäumt. In Richtung Rehburg dehnt sich eine breite sumpfige Niederung aus; sie wird vom Meerbach durchflossen. Er ist der einzige Abfluß des Meeres; seine Mündung in die Weser liegt südlich der Altstadt von Nienburg. Durch den Meerbach gibt der See dreimal soviel Wasser ab wie ihm oberirdisch zufließt (7). Dadurch kann auf eine starke Speisung des Sees aus dem Grundwasser geschlossen werden, das vor allem aus der nördlich vorgelagerten Geest und teilweise aus den Rehburger Bergen kommt.

Im SW schließen sich ausgedehnte Flachmoore an das Steinhuder Meer an, die sich an der weiten flachen Bucht des verlandenden Sees dort gut entwickeln konnten, weil kalkhaltige Wasser aus den Geschiebemergel- und Kreidegebieten zuströmen und ein üppiges Pflanzenwachstum ermöglichen.

Wochenlange Überschwemmungen werden nur langsam durch den Meerbach abgeführt. Sie halten daher den menschlichen Einfluß von der erlen-, weiden- und schilfbestandenen Flachmoorzone fern und schaffen günstige Lebensbedingungen für eine reiche Vogelwelt.

Die ein wenig höher gelegenen und daher etwas Vorflut besitzenden Flachmoore weiter südlich sind dagegen entwässert; wir finden dort weite Wiesen- und Weidenflächen, die entlang der Gräben von einzelnen Baumgruppen und Baumreihen unterbrochen werden.

Auf kleinem Raum hat sich über dem Flachmoor ein Hochmoor entwickelt, dessen nicht sehr mächtiger Torf in einigen unbedeutenden Torfkulen gestochen wird.

In seinen sehr eingehenden Untersuchungen über die Entstehung des Steinhuder Meeres in der Kurt Brüning-Gedächtnisschrift kommt Diemann (3) zu dem Schluß, daß weder echte tektonische Vorgänge, noch Auslaugung (Erdfallsee), noch Wirkungen des Eises oder seiner Schmelzwässer (Austrudelungs-, Toteis- oder Ausschürfungs- oder Stausee) mit ausreichender Sicherheit zur Erklärung herangezogen werden können.

Gestützt auf die Form des Beckens, die holozänen limnologischen Ablagerungen sowie die Torfe in seiner Umgebung, sein Alter und Geländestudien glaubt er, daß die Vorstellung, es handele sich bei der Entstehung um eine Windmulde (Ausblasung durch starke Windbewegungen während der Dünen- und Lößzeit), noch am ehesten den Tatsachen gerecht werde. Zur Festigung dieser Theorie hält er jedoch eine Anzahl von Bohrungen in dem holozänen und pleistozänen Untergrund des Sees und seiner verlandeten Teile sowie zugehöriger pollenanalytischer Untersuchungen in größerer Tiefe liegender limnologischer Ablagerungen noch für unbedingt erforderlich.

Schrader (8) dagegen bringt die Seebildung mit dem Leine-Weser-Hase-

Urstromtal in Verbindung, durch das die Leine während der Saale-Vereisung ihren Weg nach Westen nahm, um über das Steinhuder Meer bei Leese in die Weser zu münden. Erst die „alluviale Aufhöhung der unteren Terrasse der Weser bei Leese habe dann den Abfluß der Leine verbaut und ihre Ablenkung nach Norden zur Aller“ herbeigeführt. Zur Begründung verweist er darauf, daß der Leinelauf heute bei Poggenhagen unmittelbar an das Randmeer des Steinhuder Meeres grenzt und daß hier eine Verbindung bestanden haben muß, zumal auch Leinekies im Toten Moor gefunden wurde. Endgültiges über die Entstehung des Steinhuder Meeres zu sagen, dürfte somit im gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht möglich sein.

Das im Meer gelegene Schloß Wilhelmstein ist eng mit dem Namen des schamburg-lippischen Grafen Wilhelm (Regierungszeit von 1748 bis 1777) verbunden, neben Friedrich d. Gr. wohl die markanteste Persönlichkeit des aufgeklärten Absolutismus in Deutschland. In erster Linie Soldat und ausgezeichneter Kenner des Artillerie- und Festungswesens seiner Zeit führte er als Feldmarschall in den Jahren 1762/63 die vereinigten portugiesisch-englischen Truppen in Portugal und verteidigte die Freiheit und Unabhängigkeit dieses Landes erfolgreich gegen Spanien und Franzosen.

Zur Sicherung seiner Grafschaft erbaute er auf einer Untiefe im Steinhuder Meer durch Aufschütten von Stein- und Erdmassen aus den Rehburger Bergen eine Zitadelle in Form einer Sternschanze, die ursprünglich von 16 Inseln als Befestigungswerken umgeben war, die heute miteinander verbunden sind. In der Deutschen Grundkarte 1 : 5000 ist der Wilhelmstein so wiedergegeben, wie es die nebenstehende Zeichnung aussagt.



Wilhelmstein

Interessant ist aber auch das Bild dieser kleinen Miniaturfestung in der Anlage 5, die als Wilhelmstein den Namen ihres Erbauers trägt und praktisch nur einmal ihren Wert erwiesen hat, und zwar 1787, als der Landgraf Wilhelm von Hessen zeitweilig das Land besetzte, die Festung selbst aber nicht erobern konnte. Im übrigen diente sie gleichzeitig als Kriegsschule; ihr bedeutendster Schüler war der niedersächsische Bauernsohn und spätere, in preußischen Diensten stehende General Gerhard von Scharnhorst.

In neuerer Zeit ist auf Veranlassung des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten das Wasserwirtschaftsamt Hannover mit der Aufstellung eines Planes zum Ausbau des Steinhuder Meeres als Rückhaltebecken der Leine beauftragt worden. Vier weitere wissenschaftliche Institute sind ebenfalls mit diesem Projekt befaßt, und zwar das Niedersächsische Landesamt für Bodenforschung, das Max-Planck-Institut für Hydrobiologie in Plön, das Dezernat Natur- und Landschaftspflege im Niedersächsischen Landesverwaltungsamt und die Naturwissenschaftliche Abteilung im Niedersächsischen Landesmuseum.

Röhrig bringt in (7) nähere Einzelheiten über diesen Plan und spricht sich abschließend dahingehend aus, dieses wichtige, im Großraum Hannover gelegene Erholungsgebiet diesem Kommunalverband zur besonderen Fürsorge zu empfehlen.

C) Siedlungsgeschichtliche Betrachtung

Siedlungsgeschichtlich ist die dargestellte Landschaft von besonderem Interesse, weil bei Loccum die Zisterzienser Mönche im 12. Jahrhundert ihre Kultivierungstätigkeit aufnahmen und diesem Gebiet eine Jahrhunderte hindurch anhaltende wirtschaftliche Bedeutung verliehen. Zwar war der dem Kloster von seinem Stifter 1163 gegebene Gründungsbezirk nicht ohne Siedlungen, doch entsprach er insofern der alten Ordensregel, als die sumpfige, von der Fulde durchflossene und im Norden und Osten von waldbedeckten Anhöhen eingeschlossene Niederung ihrer Erschließung Widerstände entgegensetzte, die nur durch zusammengeballte Kraft überwunden werden konnten. Die später wüst gewordenen Orte Suthvelde, Wagenrode und Wiesenhorst gaben dem etwa in der Mitte dieser Siedlungen liegenden „loco in Lucca“ den geschlossenen Fundationsbesitz ab, von dem aus die weitere Entwicklung ausgehen konnte.

Von Loccum aus, dessen Name auf Luccaheim zurückzuführen ist, erwarb das Kloster schon in den ersten Jahren seiner Wirksamkeit teils durch Schenkung und teils durch Kauf Streubesitz in der weiteren Umgebung. Bereits 1193 war es eine Hufe in Winzlar in der Niederung am Steinhuder Meer, und noch vor 1200 konnten die Loccumer Mönche Besitz in dem später ebenfalls wüst gewordenen Asbike in der Gegend von Rehburg nehmen. Im Norden hatten sie vom St. Georgskloster in Goslar die Bruchmühle zwischen Loccum und Leese gekauft.

Diesen anfänglichen Streubesitz suchten die Mönche sehr bald durch Neuerwerbungen abzurunden, ein Streben, das ihnen auch gelang. Die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts, vor allem die Regierungszeit des Abtes Hermann I. (1239 — 1262), zeigt eine bedeutende Ausdehnung nach Westen in das Wesertal und besonders auch in den Raum um Leese, dessen Gemarkung sich um 1325 wohl ganz im Besitz des Klosters befand.

Auch südlich von Loccum dehnten die Mönche ihren Einfluß bis in den Zipfel von Wiedensahl aus. In diesem Gebiet war es vornehmlich das Vorwerk Büchenberg (in den Anlagen 1 und 4 abgebildet), das sie zu einer „Grangie“ ausbauten. Darunter sind Außenhöfe des Klosters in typisch zisterziensischer Wirtschaftsform zu verstehen, in denen die Erzeugnisse ihrer in der Umgebung gelegenen Besitzungen gesammelt und weiter verteilt wurden. Als der Orden in der Folgezeit mehr und mehr von seinen ursprünglichen Zielen abwich und sich einem Handel mit den auf seinen Besitzungen erworbenen Gütern zuwandte, gingen die Waren von diesen „Außenhöfen“ in die vom Kloster in den Städten erworbenen Häuser. Bis Ende des 15. Jahrhunderts läßt sich eine wohldurchdachte Besitz- und Wirtschaftspolitik der Loccumer Äbte nachweisen, die auch in weiteren Gebieten des heutigen Niedersachsens spürbar war.

Mit der 1946 in Hermannsburg gegründeten und 1952 nach Loccum verlegten „Evangelischen Akademie“ kommt diesem Ort auch heute wieder besondere Bedeutung zu. Die Evangelische Akademie will eine Stätte des Gesprächs sein und in dieser modernen Form in Tagungen von 3—4tägiger Dauer mit Menschen aller Berufe, Welt- und Lebensanschauungen über aktuelle Fragen des öffentlichen und persönlichen Lebens sprechen. Eine weitere Stätte kirchlicher Arbeit weit von Loccum ist die Evangelische Marahrens-Heimvolkshochschule, die insbesondere Jungen und Mädchen aus bäuerlichen Kreisen

zu verantwortungsbewußter Mitarbeit auf christlicher Grundlage in der Dorfgemeinschaft gewinnen und vorbereiten will.

Die Gründung der im Norden der Rehburger Berge am Meerbach gelegenen Stadt Rehburg steht nicht fest. Die Siedlung muß vor der ersten urkundlichen Erwähnung 1331 bereits vorhanden gewesen sein. Sie lehnte sich an eine noch ältere Burg an, die auf einer inselartigen Erhebung zwischen zwei Armen des Meerbaches den Schutz des Wassers genoß. Grund zur Anlage der Burg sollen die Grenzfehden zwischen den Herzögen von Lüneburg und den Grafen von Schaumburg gegeben haben.

Stolzenau spielte durch die Jahrhunderte hindurch eine wichtige Rolle und übertrifft seit 1876 in bezug auf Einwohnerzahl und Ortswachstum alle Flecken und auch die Stadt Rehburg innerhalb unseres Kartenausschnitts. Es entwickelte sich unter mehreren Siedlungen der Gegend — als gesichert sind Borther und Repoldshausen, das heutige Holzhausen, anzunehmen — auf einem Terrassensporn zu beherrschender Stellung im Schutze des 1346 von den Hoyaer Grafen ebenfalls als Trutzburg gegen die Mindener Bischöfe erbauten „Vesten Huses to Stoltenowe“. Rat und Bürgermeister von Stolzenau treten zum erstenmal 1459 auf.

Für den Geodäten hat Stolzenau als Geburtsort von Oskar Schreiber eine besondere Bedeutung. Am 17. 2. 1929, der 100. Wiederkehr seines Geburtstages, wurde dort an seinem Geburtshause (altes Landratsamt) eine Gedenktafel mit folgender Inschrift angebracht:

In diesem Hause
wurde der verdienstvolle
Förderer der Geodäsie
Generalleutnant Dr. Phil. h. c.
Oskar Schreiber
Chef der Landesaufnahme
1888 — 1893
am 17. Februar 1829 geboren
† den 14. Juli 1905 zu Hannover

In dankbarer Anerkennung
Der Deutsche Verein für
Vermessungswesen
17. 2. 1929

Durch Kriegseinwirkung bedingt war Stolzenau von 1943 — 1964 Sitz der früheren „Zentralstelle für Vegetationskartierung des Reiches“, der späteren „Bundesanstalt für Vegetationskunde, Naturschutz und Landschaftspflege“, die heute ihren Sitz in Bad Godesberg hat.

Die Hagenburg wurde im 14. Jahrhundert vom Grafen von Schaumburg neben dem damaligen Dorf Nienhagen zum Schutze des Deisterpasses gegründet. Später wurden Burg und Ort nur mit Hagenburg bezeichnet. In Hagenburg wurde 1688 eine Poststation errichtet; dadurch wurde die Bedeutung des Fleckens etwas

erhöht. Wegen seiner Lage an der großen Poststraße Berlin—Hannover—Osna-brück—Holland war Hagenburg in Kriegszeiten großen Leiden ausgesetzt. 1689 wurde der Bau des heutigen schlichten Schlosses begonnen; 1871 — 1873 wurde der Bau erneuert.

Während der Regentschaft des Grafen Wilhelm von Schaumburg war Hagenburg Garnison; 1768 war Friedrich der Große dort sein Gast. Erwähnenswert ist auch der vom Grafen Wilhelm in etwa 1,2 km Länge erbaute Hagenburger Kanal, der das Hagenburger Schloß mit dem Steinhuder Meer verbindet. Er diente ursprünglich der Entwässerung der „Wilhelmsteiner Felder“, die zusammen mit Befestigungsanlagen zum Schutze des Schlosses angelegt waren. Die Kirche liegt weit außerhalb des Fleckens und wird von den Bewohnern des Nachbardorfes Altenhagen mitbenutzt. Das weit abseits gelegene Schloß gibt dem Siedlungsbild seine Besonderheit; im übrigen zeigt es eine doppelzeilig und ziemlich eng umbaute Straßengabel, an der sich Höfe und Wohnhäuser von teils landwirtschaftlich, teils gewerblich tätiger Bevölkerung aufreihen.

Die Eigenschaft der Amtsverwaltung hat als einziges den Flecken ausgezeichnet. Die Verkehrsverbindung zum übergeordneten Zentrum Stadthagen war bis ins 19. Jahrhundert schlecht. Selbst nach der Errichtung der Kleinbahnlinie Wunstorf—Rehburg war es nur auf dem Umwege über Wunstorf erreichbar. Erst die nach 1946 geschaffenen Autobusverbindungen schufen unmittelbaren Anschluß an den Stadthagener Bezirk.

Bad Rehburg liegt außerordentlich günstig und geschützt zwischen den buchenwaldbestandenen Höhen des Brunnenberges und des Wölpinghäuser Berges etwa 4 km südlich der Stadt Rehburg. Als dort eine Mineralquelle sprang und 1690 ein Häuschen darüber errichtet wurde, mußten die Besucher zunächst in Zelten wohnen. Ein Badehaus wurde erst 1792 errichtet. König Ernst August von Hannover stiftete 1842 zum Andenken an seine verstorbene Gemahlin die Friederikenkapelle.

W i n z l a r wurde in Spornlage auf der Höhe angelegt, die von den Meerbruchswiesen umgrenzt wird. Grünlandböden und Rinderhaltung sind hier am Rande des Steinhuder Meeres in beachtenswertem Umfange zu finden.

Da die Tone der Unterkreideformation eine wertvolle Lagerstätte für Ziegeleien bilden, sind solche im Kartenbild anzutreffen. Bekannt durch ihre Produktion von Dachpfannen und Klinkern sind die Ziegelwerke bei W i e d e n b r ü g g e.

Der Rücken der Rehburger Berge im Süden wird durch das langgestreckte Dorf B e r g k i r c h e n eingenommen. Man hat von hier aus einen sehr guten Blick auf die schauburgisch-lippische Kreidemulde.

Bei W ö l p i n g h a u s e n befindet sich die Quelle der Ils in den Rehburger Bergen.

Wo der Meerbach seinen Lauf von Osten nach Westen nordwärts richtet, ist in der alten und neuen Kartendarstellung als kulturgeschichtliches Denkmal die D ü s s e l b u r g verzeichnet. Es ist vielleicht eine altsächsische Wallburg, die eine bedeutende und wichtige Paßstelle in den umgebenden Mooren und Brüchen beherrschte.

Wenden wir uns zum Schlusse unserer siedlungsgeschichtlichen Betrachtung noch kurz den Verhältnissen im nördlichsten Teil des Landkreises Minden/Westf. zu, der

bzgl. der Kanalisierung der Mittelweser schon Gegenstand der Erörterung war.

Nahe der Kreisgrenze unmittelbar südlich Stolzenau stoßen wir auf die Stadt **Schlüsselburg**. Sie verdankt ihre Entstehung im Jahre 1335 einer von Bischof Ludwig angelegten Burg, die ihren Namen von den beiden schräggekrenzten Schlüsseln des Mindener Wappens hat, zwischen denen eine silberne Lilie schwebt. Letztere ist dem Familienwappen eines Herrn von Büschen entlehnt, der dem Ort 1400 Wigbolds-(Weichbilds-)Rechte verliehen hat. Von dem Renaissance-Schloß ist nur noch ein Restgebäude vorhanden. Die Kirche ist 1346 erbaut und 1585 erweitert worden.

Zum Stadtgebiet von Schlüsselburg gehörten bis vor wenigen Jahren außer dem Ortskern Röhrden (vergl. die verschiedene Schreibweise in den Anlagen 1 u. 2 bzw. 4) noch die auf dem Ostufer der Weser gelegenen Wohnplätze Hoppenberg (mit Gut) und Wasserstraße.

Die jetzt selbständige Gemeinde **Wasserstraße** mit mehr als 1000 Einwohnern stand bei Hochwasser des sie durchfließenden Baches wiederholt unter Wasser und soll zur Zeit der Postkutsche den Fuhrwerksleuten dann die Worte in den Mund gelegt haben „Wenn wir doch nur bald durch das verfluchte Wassernest hindurch wären“; daher der Name „Wasserstraße“, der auch nach Beseitigung dieses Mißstandes im Zuge einer Flurbereinigung beibehalten wurde.

Bei den weiter südlich gelegenen Dörfern **Heimsen**, **Ilvese**, **Döhren** und dem nördlich von Wasserstraße gelegenen **Leese** handelt es sich um lockere Haufendörfer, die auf der Niederterrasse des rechten Weseruferes, der sog. Dörferterrasse entstanden sind. Betrachtet man den Grundriß dieser ländlichen Siedlungen, dann fällt vielfach auch heute noch eine Eigenart besonders auf: Es ist die Abseitslage der Scheunenviertel, die deshalb gewählt wurde, um bei Feuersbrünsten die Vernichtung der in den landesüblichen strohgedeckten Einheitshäusern lagernden Vorräte in Grenzen zu halten.

Eine weitere Besonderheit in diesem Gebiet ist, daß hinsichtlich der **Vegetation**, begünstigt durch Klima und Böden, einige Pflanzengesellschaften ihre **deutsche Nordwestgrenze** erreichen (z. B. die Heidenelke bei Wasserstraße und das Milzkraut, die Moschusmalve, der Sarnikel und der wollige Hahnenfuß bei Ilvese).

D) Verkehrstechnische Betrachtung

Durch den Wandel in den Verkehrsmitteln hat der Verkehr entweder bedeutend zur Umgestaltung der Landschaft beigetragen oder in vielen Fällen sie überhaupt erst erschlossen.

Betrachten wir aus dieser Sicht unseren Kartenausschnitt, so sehen wir, daß dem „Durchgangsverkehr“ von Süd nach Nord die **Weser** die Richtung gab. Der Schiffahrtsweg wird zu beiden Seiten von Straßen begleitet; auf dem rechten Ufer von der B 482 und auf dem linken Ufer von der B 215.

Von Uchte (westlich von Stolzenau) kommt die B 441; kurz vor Stolzenau vereinigt sie sich mit der B 215; beide Bundesstraßen überqueren bei Stolzenau gemeinsam die **Weser**, aber schon von Leese ab gehen sie getrennt weiter: die B 215 in nördlicher Richtung auf dem rechten Weserufer nach Nienburg und die B 441 in südsüdöstlicher Richtung über Loccum—Bad Rehburg—Hagenburg—Wunstorf

nach Hannover. Wenige km südlich von Leese zweigt die B 482 nach Minden ab.

Den ersten wirtschaftlichen Aufschwung erhielt die Landschaft 1898 mit der Kleinbahn Wunstorf—Rehburg—Loccum—Stolzenau (sog. Steinhuder Meer Bahn), die 1899 von Stolzenau bis Uchte weitergeführt wurde. Als diese Bahn 1935 von Stadt Rehburg bis Uchte wieder abgetragen wurde, haben besonders Uchte und Stolzenau in ihrer Entwicklung darunter gelitten.

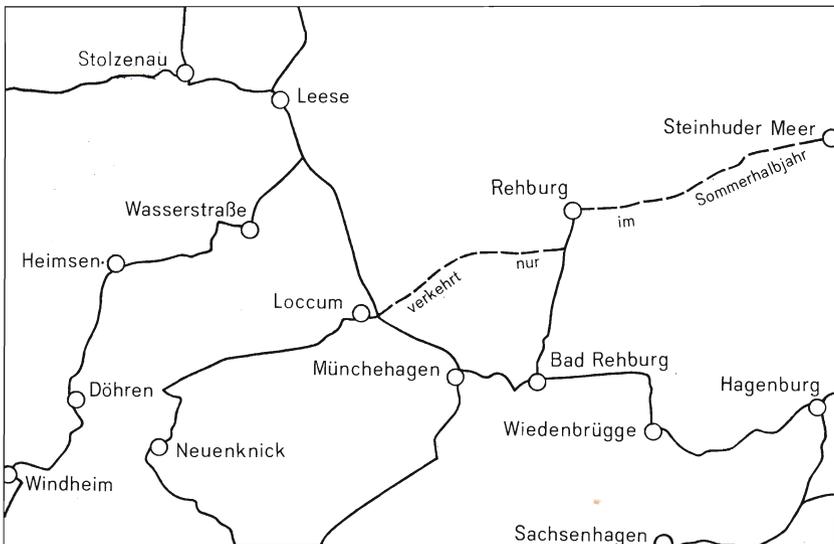
Nach dem I. Weltkrieg wurde als eingleisig betriebene Nebenbahn die Linie Minden—Nienburg auf dem rechten Weserufer gebaut. Sie brachte dem Durchgangsverkehr von den Nordseehäfen nach dem rheinisch-westfälischen Industriegebiet wesentliche Entlastung.

Von Bedeutung war auch die Abzweigung vom Bf. Stolzenau—Leese über Loccum—Münchehagen nach Stadthagen.

Vor einigen Jahren haben die Kleinbahnen Wunstorf—Rehburg sowie die Abzweigung Stolzenau—Leese nach Stadthagen ihren Personenverkehr eingestellt und nur noch den Güterverkehr weitergeführt.

Durch die Entwicklung des Kraftfahrzeugs in der 1. Hälfte des 20. Jahrhunderts wurde das Straßennetz bedeutend erweitert und verbessert; am stärksten wurde dieser Ausbau nach dem II. Weltkrieg gefördert. Wie sich dies auf unserem Kartenausschnitt mit Loccum etwa im Mittelpunkt ausgewirkt hat, würde z. B. in der Anlage 1 sehr deutlich die Kennzeichnung der Bundesstraßen sowie I A und I B Straßen in drei verschiedenen Farben ergeben! Nach Stilllegung des Personenverkehrs auf den bereits genannten Bahnstrecken hat ein erweiterter Ausbau des schon bestehenden Omnibusverkehrs diese Aufgabe zwischen fast allen größeren Siedlungen unseres Gebietes übernommen, wie die folgende Skizze zeigt.

Omnibuslinien nach dem amtlichen Winterfahrplan 1966/67



Maßstab 1: 200 000

III.

Einige Bemerkungen zu den 4 Kartenausschnitten in alter und neuer kartographischer Darstellungsweise

Zu Anlage 1: einfarbige alte kartographische Darstellung

Bei der Entstehung der amtlichen Karten 1 : 100 000 waren militärische Gesichtspunkte vorherrschend. Die Karten sollten in einem handlichen Format einen größeren Geländeabschnitt wiedergeben und sich für taktische Aufgaben eignen. Infolgedessen mußten sie auch Ortsverbindungs-, Feld- und Waldwege vollständig enthalten, bei den Siedlungen den Ortscharakter erkennen und für Bewegungen im Gelände die Böschungsverhältnisse deutlich hervortreten lassen. Erst in zweiter Linie sollten sie eine Unterlage für wissenschaftliche Untersuchungen sein und den vielseitigen Erfordernissen der Land- und Forstwirtschaft, der Industrie, des Bergbaues, Handels und der Statistik dienen.

Bei diesen enormen Ansprüchen konnte es nicht ausbleiben, daß für die Darstellung der Situation ein Zeichenschlüssel gewählt wurde, der im Vergleich zu anderen Maßstäben bedeutend kleinere und feinere Züge aufweist.

Für die Darstellung der Bodenflächen kannte man damals schon mehrere Methoden. Daß die Wahl bei Böschungen von 1° bis 5° Neigungen nach der von Müffling und über 5° Neigung nach der von Lehmann wissenschaftlich begründeten Schraffenmethode ausfiel, wurde damit begründet, daß die Gliederung und Böschungsverhältnisse des Geländes im Flachland durch Höhenlinien nicht genügend zum Ausdruck gebracht werden und bei einem einfarbigen Druck der Karten schwarze Höhenlinien mit den Wegesignaturen verwechselt werden könnten.

Die Feinheit der Bergstrichzeichnung und die an kleinsten Einzelheiten reiche Situation der Karte 1 : 100 000 bescherte uns mit Hilfe des Kupferstichs und Kupferdrucks vielfach plastische Karten, die in der Geschichte der deutschen topographischen Kartographie immer eine hervorragende Stellung einnehmen werden. Daß es möglich war, für ganz Deutschland dieses Kartenwerk in 675 Einzelblättern nach einem einheitlichen Musterblatt und technischen Verfahren herzustellen, verdanken wir einem gemeinsamen Beschluß der Vertreter der topographischen Büros von Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg.

Bei der Anlage 1 handelt es sich nicht um einen Kupferdruck, sondern um einen Ausschnitt aus dem berichtigten einfarbigen Großblatt Nr. 60 Diepholz—Nienburg—Minden, das mit Hilfe eines Baryt-Abzuges vom Mutterstein dieses Großblattes und der Erkundungsergebnisse der Jahre 1958 bis 1961 einschließlich letzter Nachträge 1964 nach dem vom Verfasser in dieser Zeitschrift Jahrgang 1958, Heft 4, Seite 143, beschriebenen Arbeitsgang berichtigt herausgegeben wurde.

Zu Anlage 2: mehrfarbige alte kartographische Darstellung

Rund 30 Jahre hat es gedauert, bis das Kartenwerk in seiner ersten Ausgabe fertiggestellt war. In diesem Zeitraum machten Wissenschaft und Technik gewaltige Fortschritte. Mehr und mehr setzte sich zur Darstellung des Geländes in topographischen Karten die Höhenlinienzeichnung durch. Anstelle der mühsamen und kost-

spiegel herzustellenden Schraffen traten schneller und leichter auszuführende Flächen-töne, die sogenannte Schummerung. Peuckers „Schattenplastik und Farbenplastik“ erschienen im Jahre 1898, gab der Geländedarstellung durch farbige Höhenschichten neues Leben.

Wie wirkten sich nun diese Erkenntnisse auf das Kartenwerk 1 : 100 000 aus?

Zunächst führten Vervollkommnungen in der Technik des Farbendrucks seit 1898 dazu, fertige Schwarz Ausgaben in dreifarbige Ausgaben umzuwandeln. Durch Benutzung galvanoplastischer Verfahren wurde je eine Grundriß- und Geländeplatte gewonnen; die Gewässerplatte wurde neu gestochen. In die braune Geländeplatte konnten nun Höhenschichtlinien eingestochen werden. Die Rücksicht auf die klare Übersichtlichkeit des Grundrißbildes gebot aber die Wahl einer nicht zu geringen Schicht-höhe. Nach einer großen Reihe von Versuchen gelangte eine einheitliche Schicht-höhe von 50 m zur Anwendung. Die Vorteile dieser Ausgabe sind eine bessere Gliederung und größere Anschaulichkeit des Geländes; ihr Nachteil ist das Abschwächen mancher Einzelheiten der Darstellung in der Schwarz Ausgabe.

Als nach dem ersten Weltkrieg die Karten 1 : 100 000 in größeren Mengen verlangt wurden und Auflagedrucke im Wege des Umdrucks vorgenommen werden mußten, verlor das Gesamtbild der Karte an Ausdruck, und die Mängel der Schraffendarstellung traten besonders in Erscheinung. Sparsamkeit war außerdem geboten und die dauernden Korrekturen des Schraffenbildes bei der Laufendhaltung kosteten viel Geld. Es wurde daher auf der ersten Tagung des Beirates für das Vermessungswesen im Jahre 1922 von berufener Seite der Antrag gestellt, die Schraffendarstellung durch eine Höhenlinienplatte zu ersetzen. Eine Verwirklichung hat dieser Antrag nicht gefunden, wenn wir von den beiden im Dreifarbendruck gehaltenen und für geologische Zwecke hergestellten Teilblättern des Harzes absehen, die den Grundriß in Schwarz, das Gelände in braunen Höhenlinien und das Gewässer in Blau zeigen.

Wohl hat das Reichsamt für Landesaufnahme auf dem Blatt Meiningen noch einmal interessante Versuche durchgeführt, die ihre besondere Note dadurch erhalten, daß auf allen Blättern die Höhenlinien in brauner und der Wald in olivgrüner Farbe wiedergegeben sind. Hinzu kommt bei jedem Versuchsblatt eine farbige Schraffendarstellung mit senkrechter oder Schummerung mit schräger Beleuchtung oder beides gemeinsam. Die Schraffen sind entweder braun oder grau gedruckt und der Schummer-ton ist braun oder grauviolett gehalten. Alle Versuchsblätter zeigen Farben-harmonie und plastische Geländeformen.

Bei den älteren Versuchen zur Verbesserung des Geländebildes der Karten 1 : 100 000 konnte immer wieder auf die Originalkupferstichplatten des Kartenwerkes zurückgegriffen werden. Das änderte sich mit dem Zusammenbruch des Deutschen Reiches im Jahre 1945. Neben vielen anderen Verlusten an wertvollem Volksgut waren auch diese kostbaren Originale ein Opfer des Krieges geworden. Zwar besaß das Amt für Kartographie und Kartendruck in Berlin noch von diesen Karten Umdrucksteine bzw. -platten, doch es war ihm in den ersten Nachkriegsjahren nicht möglich, davon Auflagedrucke herzustellen. Erst vom Jahre 1955 an waren Baryt-Abzüge von den Muttersteinen der Großblätter 1 : 100 000 aus Berlin greifbar. Mit ihrer Hilfe gelang es, alle Großblätter im Lande Niedersachsen farbig in einer Form auszugestalten, die die Gliederung der Landschaft gut erkennen ließ.

Als Farben wurden hierbei benutzt:

- | | |
|---------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Schwarz: | für Grundriß mit Schrift |
| Blau: | für Gewässer
(bei großen Seen unter Ausnutzung einer Farbrasterung) |
| Gelbgrün: | für die siedlungsfeindlichen Gebiete
(z. B. Bruch, Sumpf, nasses Moor mit Torfstich, Wiese und Weide mit Büschen, Buschwerk, Gestrüpp und Weidenanpflanzungen) |
| Dunkelgrün: | für Laub-, Nadel- und Mischwald |
| Rotüberdruck: | auf die Signatur für Autobahn, Bundesstraßen und Jugendherbergen. |

Zu Anlage 3: orohydrographische Ausgabe (neue Darstellungsweise)

Im Zuge des Berichtigungsprogramms für die Topographischen Karten 1 : 25 000 (Sonderprogramm 1952 bis 1958), aber auch während der Neuherstellung des Topographischen Kartenwerkes 1 : 50 000 (1958 bis 1964) wurden beim Druck der Auflage eines Blattes stets eine geringe Anzahl von Drucken angefertigt, die nur das Gelände und Gewässer enthielten. Sofern es sich dabei um Gebiete handelt, die zusätzlich mit einer Schummerung versehen werden, d. h. für das Land Niedersachsen der südliche gebirgige Teil, wurde in diese orohydrographische Ausgabe auch die Schummerung noch mit einbezogen. Für Lehr- und Unterrichtszwecke ist diese Ausgabe ein beliebtes Hilfsmittel geworden. Wer sich näher mit einzelnen Landschaften, ihrem Aufbau, ihrer siedlungsgeschichtlichen Entwicklung usw. beschäftigen will, wird es immer dankbar begrüßen, wenn er neben der Karte, die das Landschaftsbild lebendig in vielfarbiger Form wiedergibt, auch diese Spezialkarte zur Hand hat.

Zu Anlage 4: mehrfarbige neue kartographische Darstellungsweise

Für die neue Topographische Karte 1 : 100 000 sind größtmögliche Genauigkeit, leichte Lesbarkeit, Anschaulichkeit, Klarheit und Schönheit Grundforderungen, die an ihren Karteninhalt gestellt werden. Der planmäßige Aufbau der Maßstabsreihe sowie die vorausgehende Bearbeitung der topographischen Karten in den Maßstäben 1 : 25 000 und 1 : 50 000 erlauben einen gewissen Abbau des Karteninhalts im Folgemaßstab 1 : 100 000. Neben der zusammenfassenden Darstellung soll jedoch die Karte noch so viele topographisch wichtige Einzelheiten bringen, daß sie dem Kartenbenutzer eine unmittelbare Orientierung in der Örtlichkeit ermöglicht. Bei der Generalisierung des darzustellenden Stoffes ist zu beachten, daß die Fertiggarte stets ein organisches Ganzes bleibt. Mit Rücksicht auf ihre Berichtigung ist zu vermeiden, daß rasch sich ändernde Einzelheiten in das Kartenbild 1 : 100 000 aufgenommen werden; andererseits soll das Fortführungsoriginal so beschaffen sein, daß es wiederum eine schnelle Berichtigung ermöglicht.

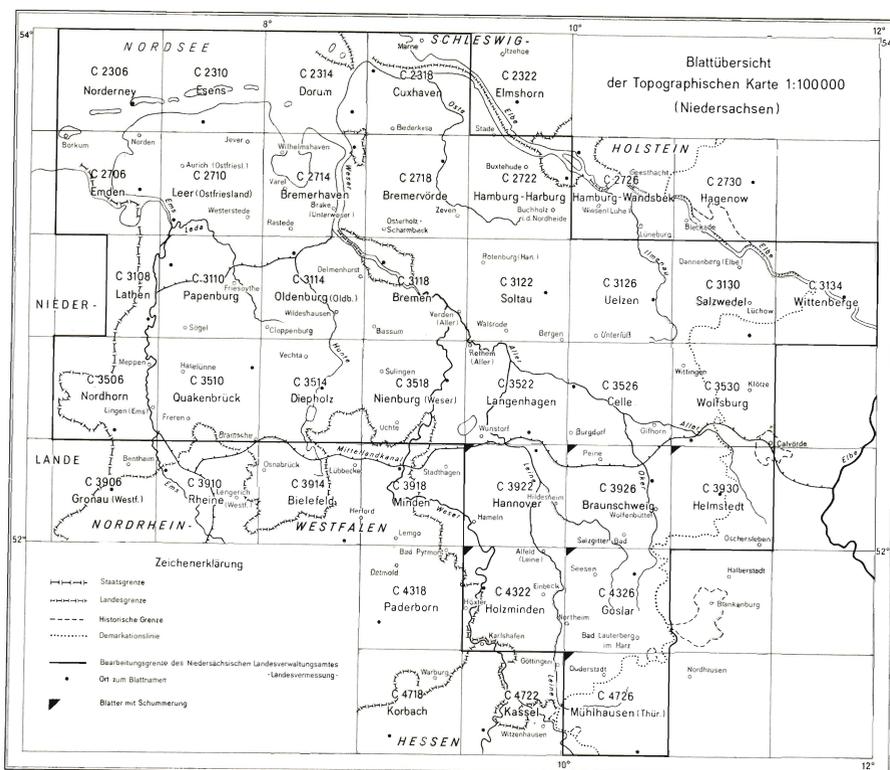
In dem derzeitigen Herstellungsprozeß der Karten sind eine Vielzahl reprotechnischer, kopiertechnischer und drucktechnischer Arbeitsgänge bis zum Druck der fertigen Karte zu durchlaufen. Viele — oder besser gesagt — die meisten dieser Arbeitsphasen sind nur von kurzer Dauer; sie müssen aber mit der gleichen Sorgfalt durchgeführt werden, wie z. B. die Entwurfsarbeiten für die Übernahme der Siedlungskomplexe oder eines neuen Autobahnkreuzes und dergleichen.

Ausgabearten der Topographischen Karte 1 : 100 000	Arbeitsgänge			
	kopier- technische	repro- technische	druck- technische	Beispiel
Normalausgabe	55	64	Rücks. 6 + 2	C 3518 Nienburg
Normalausgabe + Straßen	57	64	7 + 2	"
Normalausgabe + Watt	59	64	6 + 2	C 2306 Norderney
Normalausgabe + Watt + Straßen	61	64	7 + 2	"
Schummerungsausgabe	61	68	8 + 2	C 4322 Holzminden
Schummerungsausgabe + Straßen	63	68	9 + 2	"
Schummerungsausgabe + Grenzen	64	68	9 + 2	C 4326 Goslar
Schummerungsausgabe + Straßen + Grenzen	66	68	9 + 2	"

Als Fortführungsoriginale dienen seitenrichtige Astralone im Maßstab 1 : 75 000 für den Grundriß, die Montage der Einzelbäume, Moor- und Heidesignaturen, die Kulturenzeichnungen, die Gewässer, die Höhenlinien, die Schriftmontage und Legende, die Gewässerschriftmontage und Legende, die Höhenlinienzahlenmontage und Legende, sowie die Schummerung und im Maßstab 1 : 100 000 für Grenzdecker, Gewässer- und Meeresdecker, Watt- und Walddecker.

IV.

Ein Blick in die Blattübersicht des neuen topographischen Kartenwerkes 1 : 100 000 zeigt, daß von der niedersächsischen Landesvermessung rund 30 Blätter zu bearbeiten sind.



Ein Blatt der Topographischen Karte 1 : 100 000 hat 40' Längen- und 24' Breiten-
 erstreckung. Es erfaßt somit das Gebiet von 4 Vollblättern der Topographischen
 Karte 1 : 50 000 oder 16 Vollblättern der Topographischen Karte 1 : 25 000. Geht
 man vom Blattschnitt der Internationalen Weltkarte 1 : 1 Million aus, dann wird das
 einzelne Kartenblatt 1 : 100 000 von den Sehnenpolygonen der von 10 zu 10 Längen-
 minuten geteilten Abbildungskurven der Parallelkreise im Abstand von 40 Längen-
 minuten und der von 6 zu 6 Breitenminuten geteilten Abbildungskurven der
 Meridiane im Abstand von 24 Breitenminuten begrenzt. Die Fläche eines Blattes der
 Internationalen Weltkarte 1 : 1 Million mit 6° Längen- und 4° Breitenstreckung
 umfaßt demnach 90 Kartenblätter der Topographischen Karte 1 : 100 000.

Das einzelne Kartenblatt der Topographischen Karte 1 : 100 000 wird mit dem
 lateinischen Buchstaben C (römische Zahl 100 als Symbol für den Maßstab
 1 : 100 000) und der Blattnummer des in seiner Südwestecke gelegenen Blattes der
 Topographischen Karte 1 : 25 000 bezeichnet. Ferner erhält jedes Blatt den Namen
 des größten oder bedeutendsten auf ihm dargestellten Ortes.

Da die Topographische Karte 1 : 100 000 eine Gradabteilungskarte in winkeltreuer
 Abbildung nach Gauß-Krüger mit 3° breiten Meridianstreifen ist und die Meridian-
 streifen nach Greenwich gezählt werden, liegt jedes Kartenblatt in einem festen
 geographischen Rahmen. Es läßt sich dabei nicht vermeiden, daß selbst die größte

Stadt, nach der das Blatt seinen Namen erhalten hat, im allgemeinen nicht zentral oder wenigstens einigermaßen zentral, sondern in der Nähe eines Kartenrandes liegt. Im ungünstigen Falle wird eine sehr große Stadt, z. B. Hamburg, sogar geteilt. Von dieser Stadt weist die Blattübersicht zwei Blätter aus; C 2722 Hamburg-Harburg mit dem größeren niedersächsischen Gebietsanteil wird von Niedersachsen und C 2726 Hamburg-Wandsbek mit dem größeren schleswig-holsteinischen Gebietsanteil vom Landesvermessungsamt Schleswig-Holstein bearbeitet. Gegenüber der alten Blattgröße von 7,5 Meßtischblättern und der Wiedergabe der Bodenformen durch Schraffen (Formanschaulichkeit) hat man in der Zusammenfassung von 16 Meßtischblättern 1 : 25 000 zu einer neuen Blattgröße, der Wiedergabe der Bodenformen durch Höhenlinien (Maßanschaulichkeit) und in gebirgigen Landesteilen durch zusätzliche Schummerung (Formanschaulichkeit) sowie in der Zeichengebung, die von einer vierfarbigen Standardausgabe ausgeht,

Schwarz:	Grundriß mit Schrift
Blau:	Gewässer
Braun:	Höhenlinien
Grün:	Bodenbewachsung,

einen gewaltigen Schritt vorwärts getan.

Zur Wahrung der Einheitlichkeit der deutschen topographischen Karten insbesondere auch zu ihrer leichteren Lesbarkeit wurde das Musterblatt für die Topographische Karte 1 : 100 000 in Anlehnung an die Musterblätter der Topographischen Karten 1 : 25 000 und 1 : 50 000 entwickelt. Hinzu kommt der große wirtschaftliche Vorteil, daß die Papierformate der 3 Kartenwerke 1 : 25 000, 1 : 50 000 und 1 : 100 000 nahezu gleich sind, was für die Lagerung des Papiers sowie die Größe der Kopiergeräte und Druckpressen außerordentlich günstig ist.

Die Blattecken des Kartenblattes 1 : 100 000 sind in geographischen Koordinaten des deutschen geographischen Einheitssystems festgelegt. Vom Kartennetz (geographischen Netz) wird lediglich die Minuteneinteilung auf der Innenleiste des Kartenrahmens angegeben. Innerhalb eines Kartenblattes beträgt die Durchbiegung der Parallelkreise für die mittlere geographische Breite Deutschlands 52 m. Nord- und Südrand eines jeden Blattes werden durch die im Abstand von 10' zu 10' aufeinanderfolgenden Sehnen des betreffenden Parallelkreises gebildet. Die Durchbiegung der Meridiane tritt graphisch nicht in Erscheinung; sie wächst vom Hauptmeridian gegen den Grenzmeridian von 0 bis 0,8 m. Das rechtwinklig ebene Koordinatengitter des Gauß-Krüger-Systems erscheint im Kartenrand in Abständen von 5 km. Als Grenzlinien zweier benachbarter Gitter gelten die 1° 30' vom jeweiligen Hauptmeridian entfernten Grenzmeridiane. Randblätter, die vom Grenzmeridian durchschnitten werden, zeigen die Kartengitter der benachbarten Meridianstreifen im äußeren Kartenrahmen.

Folgende weitere Blätter des neuen Topographischen Kartenwerkes 1 : 100 000 sind in Niedersachsen in Bearbeitung und erscheinen voraussichtlich in folgender Reihenfolge: C 3522 Langenhagen, C 4322 Holzminden, C 3922 Hannover, C 3510 Quakenbrück, C 3110 Papenburg und C 2722 Hamburg-Harburg.

Literatur

- ¹⁾ Baumgart, G.: „Zur Normung unserer Kartenwerke“, ZfV 1943, S. 112.
- ²⁾ Brünig, Kurt: Der Landkreis Schaumburg-Lippe, Walter Dorn Verlag, Bremen-Horn, 1955.
- ³⁾ Diene mann, Wilhelm: „Zur Entstehung des Steinhuder Meeres und des Dümmers“ in Neues Archiv für Niedersachsen, Band 12, Jahrgang 1963, S. 230-249.
- ⁴⁾ Kost, Werner: „Zur Neugestaltung des amtlichen Kartenwerkes 1 : 100 000“ in „Geodätische Woche Köln 1950“, S. 161-170.
- ⁵⁾ Kost, Werner: „Entwicklungslinien in den Arbeiten zur Neugestaltung des top. Kartenwerkes 1 : 100 000“ in „Petermanns Geographische Mitteilungen“ 1956, S. 69-75.
- ⁶⁾ Krieg, Martin: Der Kreis Minden, Regensbergische Verlagsbuchhandlung Münster (Westf.), 1950.
- ⁷⁾ Röhrig, Herbert: „Pläne um das Steinhuder Meer“ in „Niedersachsen“, Zeitschrift für Heimat und Kultur, Heft 3/1964.
- ⁸⁾ Schrader, Erich: „Endmoränenlandschaft am Steinhuder Meer“ in Top. Atlas „Die Landschaften Niedersachsens“, 3. Auflage 1965.
- ⁹⁾ Spethmann, H.: „Glaziale Stillstandslagen im Gebiet der mittleren Weser“, Mitt. Geogr. Ges. und des Natur. Museums in Lübeck 1903.
- ¹⁰⁾ Tickert, Hermann: Der Landkreis Nienburg (Weser), Walter Dorn Verlag, Bremen-Horn, 1959.
- ¹¹⁾ Musterblatt für die Topographische Karte 1 : 100 000, im Auftrage der AdV bearbeitet und herausgegeben vom Bayerischen Landesvermessungsamt München 1961.
- ¹²⁾ Woldstedt, P.: „Norddeutschland und angrenzende Gebiete im Eiszeitalter“, Stuttgart 1950.

Die Gebührenordnung für die Vermessungs- und Katasterverwaltung (GOVerm) vom 4. Februar 1966

Von Vermessungsamtmann L a n g e , Nieders. Ministerium des Innern

1. Einleitung

Nach Inkrafttreten des Verwaltungskostengesetzes (VwKG) vom 7. 5. 1962 (Nds. GVBl. S. 43) mußte unter anderem auch das Kostenwesen der Vermessungs- und Katasterverwaltung durch eine entsprechende Gebührenordnung neu geregelt werden. Da die Erstellung einer neuen Gebührenordnung immer eine gewisse Zeit dauert, bestimmt § 19 VwKG als Übergangsregelung, daß die z. Z. des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden, auf Landesgesetz beruhenden Kostenordnungen, Gebührenordnungen und Tarife zunächst in Kraft bleiben. Die Verordnung über das Kostenwesen der Vermessungs- und Katasterverwaltung vom 29. 8. 1958 (Nds. GVBl. Sb. I S. 119) in der Fassung der Verordnung vom 21. 11. 1961 (Nds. GVBl. S. 327), die sich auf § 4 des Gesetzes über die Neuordnung des Vermessungswesens vom 3. 7. 1934 (Nds. GVBl. Sb. II S. 348) stützte, war also zunächst für die Erhebung von Kosten weiter anzuwenden. Lediglich die dem VwKG entgegenstehenden Rechtsvorschriften sowie alle Rechtsvorschriften gleichen Inhalts sind nach § 20 Abs. 1 VwKG außer Kraft getreten. Wie weit das für die Verordnung über das Kostenwesen der Vermessungs- und Katasterverwaltung der Fall war, soll hier nicht näher untersucht werden.

Die Kostenordnung von 1958 und das dazugehörige Kostenverzeichnis entsprachen im Inhalt und Aufbau nicht den Bestimmungen des VwKG; außerdem

mußten die Kostensätze dem gestiegenen Verwaltungsaufwand angepaßt werden (Kostendeckungsprinzip). Die Vorarbeiten für eine neue Gebührenordnung sind durch den RdErl. vom 12. 3. 1963 — 1652 — 19 — eingeleitet worden. Danach hatten die Katasterämter für verschiedene Vermessungen den Verwaltungsaufwand zu ermitteln. Verm. Oberrat Dr. Tönnies hat die Angaben für rd. 900 Teilungsvermessungen, darunter 80 Straßen- und Gewässervermessungen und 180 Grenzfeststellungen ausgewertet. Weiter wurden zahlreiche Straßenvermessungen berücksichtigt, die von ObVermIng. ausgeführt worden sind. Die Untersuchungen haben u. a. ergeben, daß der Verwaltungsaufwand für

- a) Teilungsvermessungen,
- b) Straßen-, Eisenbahn-, Gewässervermessungen und dergl. und
- c) Grenzfeststellungen

verschiedenen Gesetzmäßigkeiten unterworfen ist und daß daher nicht alle drei Arten von Vermessungen in einer Gebührenstelle zutreffend erfaßt werden können.

Neben den Staffelsätzen für Teilungsvermessungen und Grenzfeststellungen unterscheiden sich auch andere Tarifstellen des Kostenverzeichnisses der GOVerm von denen des Kostenverzeichnisses der Kostenordnung von 1958, nicht nur nach der Höhe, sondern auch nach der Art der Berechnung. Eine ähnliche Entwicklung ist auch in den Gebührenordnungen der Vermessungs- und Katasterverwaltungen anderer Länder der Bundesrepublik festzustellen. Es sei in diesem Zusammenhang auf die Abhandlung von Mehltau: „Gebühren der Vermessungsbehörden“ in der Zeitschrift für Vermessungswesen 1965, Seite 118, hingewiesen.

Zu bedenken war ferner, daß nach § 20 Abs. 5 VermIngBO vom 28. 12. 1965 (Nds. GVBl. S. 269), die Höhe der Gebührensätze der Kostenordnung der ObVermIng den entsprechenden Sätzen der Gebührenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden angepaßt sein soll. Diese Vorschrift ist durch rechtzeitige Fühlungnahme mit der Berufsvertretung der ObVermIng. erfüllt worden. Die Gebührensätze der Kostenverzeichnisse der GOVerm und der KOVermIng. vom 26. 4. 1966 (Nds. GVBl. S. 85) stimmen z. B. in den Staffeln 1 bis 7 überein.

2. Die GOVerm vom 4. Februar 1966

Die Präambel

Die Gebührenordnung stützt sich auf verschiedene Paragraphen des Verwaltungskostengesetzes:

Nach § 3 Abs. 1 VwKG sind die einzelnen Amtshandlungen, für die Gebühren erhoben werden sollen, und die Höhe der Gebühren in Gebührenordnungen zu bestimmen.

Soweit Amtshandlungen vorgenommen werden, die nicht zum Gebiet der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters gehören, gibt die Allgemeine Gebührenordnung — AllGO — vom 22. 9. 1966 (Nds. GVBl. S. 191) die Grundlage von Kosten. So ist die Bestellung von ObVermIng. nach Nr. 66 des Kostentarifs der AllGO gebührempflichtig. Mit dieser Tarifstelle ist jedoch die Gebührenpflicht von Amtshandlungen für ObVermIng. im Rahmen der VermIngBO erschöpfend behandelt, so daß z. B. für Vermessungsgenehmigungen nach Nr. 17 VermIngBO — VV (RdErl. d. Nds. MdI vom 1. 11. 1966 — GültL 142/36 — Nds. MBl. S. 1074) keine

Gebühren zu erheben sind. Weiter ist die ALLGO anzuwenden z. B. bei Beglaubigungen von Unterschriften oder von Abschriften (Nr. 14 des Kostentarifs der ALLGO), wenn es sich um Tätigkeiten handelt, die nicht zum eigentlichen Aufgabengebiet der Vermessungs- und Katasterverwaltung gehören.

Die Grundbegriffe „Kosten, Gebühren und Auslagen“ sind in § 1 VwKG herausgestellt, wobei „Kosten“ der Oberbegriff für „Gebühren und Auslagen“ sind. Im VwKG ist bestimmt, daß für Amtshandlungen Gebühren der Höhe nach festzulegen sind. Nach welchem Maßstab die Gebühren festzusetzen sind, ergibt sich aus § 3 Abs. 2 des Gesetzes.

§ 3 Abs. 3 VwKG regelt die Zuständigkeit für den Erlaß von Gebührenordnungen. Die Zustimmung des Finanzministers soll bewirken, daß das finanzielle Interesse des Staates und eine gewisse Gleichmäßigkeit in der Gebührenerhebung gewahrt bleiben.

In § 11 Abs. 5 VwKG ist bestimmt, wann und unter welchen Voraussetzungen für besondere Arten von Amtshandlungen aus sachlichen oder persönlichen Gründen eine Gebühr ganz oder teilweise nicht zu erheben ist. Solche Billigkeitsmaßnahmen enthält § 3 GOVerm.

§ 13 Abs. 2 Buchst. h VwKG läßt zu, daß die Auslagen für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Fotokopien und Auszüge pauschaliert werden können. Von dieser Kannbestimmung ist Gebrauch gemacht worden. Die pauschalierten Auslagen sind im Kostenverzeichnis in der letzten Spalte als Pauschbeträge aufgeführt. Diese Pauschbeträge sind klar zu unterscheiden von der in § 10 VwKG gegebenen Möglichkeit, für regelmäßig wiederkehrende Amtshandlungen die Gebühren durch einen Pauschbetrag (Pauschgebühr) abgelten zu lassen.

Von der in § 14 Abs. 1 VwKG gegebenen Möglichkeit, Gebühren für die Benutzungen und Leistungen in einer Gebührenordnung festzulegen, ist ebenfalls Gebrauch gemacht worden.

Es ist allerdings im Kostenverzeichnis nicht zwischen Amtshandlungen, Leistungen und Benutzungen unterschieden. Da die Grenzen zwischen den Tätigkeiten vielfach etwas fließend sind, zum anderen auch zwei Merkmale miteinander verbunden auftreten können (Beispiel: Lageplan), ist es wenig zweckmäßig, in einer Gebührenordnung solche Unterscheidungen zu treffen. Unter Leistungen sind solche Tätigkeiten einzugruppiieren, die auch von Privaten ausgeführt werden können (z. B. ingenieurtechnische Vermessungen, Anfertigung eines Lageplans). Als Benutzung ist die Einsicht in die Nachweise der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters anzusehen.

Bestimmungen über Befreiung von Gebühren (§ 20 Abs. 2 VwKG) gelten auch für Leistungs- und Benutzungsgebühren. Lediglich § 13 Abs. 1 Satz 2 VwKG wird auf diese Gebühren nicht angewendet.

Die Verordnung

§ 1

In Abs. 1 ist bestimmt, wann Gebühren nach der GOVerm zu erheben sind. Die Erstattung von Auslagen ist bereits in § 1 Abs. 1 VwKG geregelt.

- Zur Kostenpflicht führen Amtshandlungen, Leistungen und Benutzungen, wenn
- a) sie überwiegend im Interesse einzelner vorgenommen werden und
 - b) die Beteiligten dazu Anlaß gegeben haben.

Die Gebühr ist die Gegenleistung für eine besondere Inanspruchnahme der Verwaltung; sie beruht nicht auf Vertrag, sondern wird einseitig kraft Gesetzes aufgelegt. Das gleiche gilt für Auslagen (§ 13 VwKG).

Veranlasser einer Amtshandlung ist derjenige, der durch sein Verhalten die Tätigkeit der Verwaltung auslöst. Im allgemeinen ist es der Antragsteller, der durch die Antragstellung willentlich die Amtshandlung in Anspruch nimmt. Es kann aber auch jemand ohne einen Antrag zu stellen kostenpflichtig werden, indem er lediglich objektiv einen Tatbestand setzt, an den das Gesetz eine Ermächtigung für die Behörde zum Eingreifen und eine Kostenpflicht knüpft (z. B. § 13 des Vermessungs- und Katastergesetzes vom 8. 11. 1961 — Nds. GVBl. S. 319).

Wenn ein Antrag auf Vornahme einer kostenpflichtigen Amtshandlung abgelehnt oder zurückgenommen wird, sind ebenfalls Kosten zu erheben, weil auch durch solche Anträge schon ein Verwaltungsaufwand ausgelöst wird. Über die Höhe der dabei zu erhebenden Kosten siehe § 11 Abs. 3 VwKG.

Nach § 13 Abs. 1 VwKG sind Auslagen auch dann erstatten zu lassen, wenn eine Gebühr nicht zu erheben ist. Diese Regelung wäre jedoch für die Fälle unbillig, bei denen Gebühren nach Nr. 31 Kostenverzeichnis (KV) nicht zu erheben sind, d. h. wenn Rechtsbehelfe Erfolg gehabt haben. Durch Absatz 3 ist bestimmt, daß in solchen Fällen keine Auslagen zu erstatten sind.

§ 2

Diese Bestimmung gibt den Bemessungsgrundsatz an. Durch Abs. 1 ist es möglich, die im Kostenverzeichnis enthaltenen Gebührensätze, wenn nötig, nach Zeitaufwand zu modifizieren. Werden z. B. Kräfte, die noch in der Ausbildung sind, für Arbeiten herangezogen, die von einer vollwertigen Arbeitskraft in kürzerer Zeit hätten erledigt werden können, so ist dies bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigen, wenn die Höhe der Gebühren von der aufgewendeten Zeit abhängt.

Die Aufzählung der Fälle in Abs. 2, wann Mehrkosten, die durch Sonderwünsche entstehen, anzusetzen sind, ist nur beispielhaft. Es kann auch erforderlich werden, entstandene Mehrkosten zu erstatten, wenn zur Erledigung eines Antrages an Sonn- und Feiertagen Bedienstete eingesetzt werden, die hierfür besonders entschädigt werden müssen. Vergütungen für Überstunden sind nicht als Mehrkosten anzusetzen. Diese Beträge sind bereits bei der Festsetzung der Gebührensätze entsprechend berücksichtigt worden.

§ 3

Nach § 11 Abs. 5 VwKG kann für besondere Arten von Amtshandlungen nur eine Befreiung von den Gebühren, nicht jedoch von den Auslagen bestimmt werden. Ob auch eine Befreiung von den Auslagen aus Billigkeitsgründen nach § 11 Abs. 2 VwKG geboten ist, wird im Einzelfall zu prüfen sein.

Für einen Teil der unter § 3 aufgeführten Arbeiten waren bisher im Rahmen der Beistandspflicht bei der Durchführung der Besteuerung durch die Finanzämter nach

§§ 188 und 312 der Reichsabgabenordnung in Verbindung mit dem Gesetz über die gegenseitigen Besteuerungsrechte des Reichs, der Länder und der Gemeinden vom 10. 8. 1925 (Nds. GVBl. Sb. II S. 487) Gebühren bzw. Kosten nicht zu erheben. Diese Bestimmungen der Reichsabgabenordnung sind durch § 162 der Finanzgerichtsordnung vom 6. 10. 1965 (BGBl. I S. 1477) seit dem 1. 1. 1966 aufgehoben.

Das Kostenverzeichnis (KV)

Allgemein

Die Gebühren und Pauschbeträge des Kostenverzeichnisses sind nach dem durchschnittlichen Verwaltungsaufwand festgesetzt worden, welcher der Vermessungs- und Katasterverwaltung bei der Inanspruchnahme durch einzelne erwächst. Ergeben sich bei der Gebührenfestsetzung offensichtliche Unzuträglichkeiten, so ist im Einzelfall (auf Antrag oder von Amts wegen) zu prüfen, ob von der Möglichkeit des § 11 Abs. 2 des VwKG Gebrauch zu machen ist. Wann solche Billigkeitsmaßnahmen in Frage kommen können, ist in Nr. 2 des RdErl. des Nieders. Ministers des Innern vom 4. 2. 1966 — Nds. MBl. S. 119 — GültL 145/56 — aufgeführt; sie können in der Sache oder in der Person begründet sein.

Für die Gebührenfestsetzung ist nicht allein der mit dem Antrag verfolgte Zweck maßgebend, sondern es ist auch der Verwaltungsaufwand zu berücksichtigen, der zur sachgemäßen Erledigung des Antrages erforderlich ist.

Die Tatsache, daß die Vermessungs- und Katasterverwaltung von den allgemeinen Gebührenbefreiungen des § 2 Abs. 1 VwKG ausgenommen ist, kann bei Berücksichtigung des § 13 Abs. 1 VwKG zu sonderbaren Ergebnissen führen. Nach dieser Vorschrift sind beim Verkehr der Behörden des Landes untereinander sowie zwischen den Landesbehörden und den Gebietskörperschaften im Lande besondere Auslagen, die bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung notwendig werden, nur zu erheben, soweit sie den Betrag von 20,— DM übersteigen. Diese Vorschrift dient allgemein gesehen der Vereinfachung und ist die logische Ergänzung zu § 2 Abs. 1 VwKG. Über die Höhe des Betrages ist daher auch bei der Beratung des Gesetzes viel diskutiert worden. Der Vereinfachungseffekt geht aber für die Vermessungs- und Katasterverwaltung verloren, da sie für eine Amtshandlung von einer anderen Landesbehörde oder einer Gebietskörperschaft im Lande Gebühren zu erheben hat, auf die Erstattung der besonderen Auslagen, wenn sie den Betrag von 20,— DM nicht übersteigen, jedoch verzichten muß.

Zu beachten ist Anlage 4 der RWB (s. RdErl. des Nds. FinM. vom 30. 5. 1962 — Nds. MBl. S. 552). Auf die Einziehung und Auszahlung bei Beträgen von nicht mehr als 3,— DM ist hiernach im Verkehr mit den Bundesbehörden (außer der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost), den Landesbehörden und den Gemeinden (Gemeindeverbänden) nach § 68 Abs. 2 RWB zu verzichten. Ausgenommen hiervon sind Entgelte für topographische Karten.

Nrn. 1—6 Auszüge aus den Katasterbüchern, Verzeichnissen und Listen, Ausfertigungen von Schriftstücken und dergleichen

Nach diesen Nummern sind z. B. abzurechnen

a) Auszüge aus dem Buchnachweis des Liegenschaftskatasters:

Auszüge aus dem Liegenschaftsbuch
Auszüge aus dem Flurbuch
Auszüge aus den Katasterbüchern;

b) Vervielfältigungen, die nicht an eine bestimmte Form gebunden sind. Vervielfältigungen von Eigentümer-, Miteigentümer-, Namens-, Straßenverzeichnissen u. ä.;

c) Auszüge aus dem Veränderungsnachweis;

d) Vervielfältigungen von Abmarkungsniederschriften u. ä.;

e) Vervielfältigungen aus dem Nachweis der Polygonpunkte (vgl. Nr. 16 KV);

f) Vervielfältigungen von Vermessungsrissen und dergl. bei Anwendung der Nrn. 15 und 16 KV;

g) Auszüge aus dem Nachweis der Festpunkte der Landesvermessung:

Auszüge aus der Festpunktkartei
Auszüge aus der Festpunktbeschreibung.

Für Auszüge aus den Festpunktbildern gelten die Nrn. 7 bis 12 KV.

Nicht zu berücksichtigen sind Seiten, die nur den Titel, die Schlußsumme, den Ausfertigungsvermerk oder ähnliches enthalten, auch wenn z. B. bei Durchschriften auf der Titelseite Kreis, Gemeinde, Katasteramt, Anschrift, Rechtsmittelfrist u. a. einzutragen sind.

Beispiele:

1. Auszug aus dem Liegenschaftsbuch in dreifacher Ausfertigung.

Die Auszüge werden beglaubigt abgegeben;

Größe des Auszuges: DIN A 4.

a) Anfertigung durch Abschrift:

1. Ausfertigung

Anfertigung Nr. 1 KV DIN A 4 = 1,50 DM
Beglaubigung Nr. 5 KV = 2,— DM

zusammen 3,50 DM

2. Ausfertigung

Anfertigung Nr. 2 KV DIN A 4 = —,10 DM
Beglaubigung Nr. 6 KV = —,50 DM

zusammen —,60 DM

3. Ausfertigung

wie 2. Ausfertigung = —,60 DM
zusammen also für die 3 Auszüge 4,70 DM

b) Anfertigung durch Fotokopie:

1. Ausfertigung

Anfertigung Nr. 3 KV DIN A 4 = —,50 DM
Beglaubigung Nr. 6 KV = —,50 DM

zusammen 1,— DM

2. Ausfertigung wie 1. Ausfertigung	=	1,— DM
3. Ausfertigung wie 1. Ausfertigung	=	1,— DM
zusammen also für die 3 Auszüge		<u>3,— DM</u>

Eventuelle Überprüfungsarbeit für Getrenntlagebescheinigungen werden mit der Beglaubigungsgebühr (Nrn. 5, 6 KV) abgegolten.

2. Auszug aus dem Veränderungsnachweis in zweifacher Ausfertigung.

Die Auszüge werden beglaubigt abgegeben;

Größe des Auszuges: DIN A 3.

Anfertigung durch Durchschrift:

1. Ausfertigung

Anfertigung Nr. 2 KV DIN A 3 = —,20 DM

Beglaubigung Nr. 6 KV = —,50 DM

zusammen —,70 DM

2. Ausfertigung wie 1. Ausfertigung = —,70 DM

zusammen also für die 2 Auszüge 1,40 DM

3. Auszug aus der Festpunktkartei in einfacher Ausfertigung.

Der Auszug wird beglaubigt abgegeben;

Größe des Auszuges: 2 x DIN A 4.

Anfertigung durch Fotokopie:

Anfertigung Nr. 3 KV DIN A 4 — 2 x — = 1,— DM

Beglaubigung Nr. 6 KV — 2 x — = 1,— DM

zusammen 2,— DM

4. Auszug aus der Festpunktbeschreibung in einfacher Ausfertigung.

Der Auszug wird unbeglaubigt abgegeben.

Größe des Auszuges: DIN A 3.

Anfertigung Nr. 3 KV DIN A 3 = 1,— DM

Die Tarifstelle Nr. 4 KV ist in erster Linie für die spätere Ergänzung von Auszügen und dergl. gedacht. Eine spätere Ergänzung von Auszügen ist nach dem Katasterbenutzungserlaß jedoch nur vorgesehen für beglaubigte Auszüge. Es ist in diesen Fällen auch zu prüfen, ob eine Neuausfertigung nicht wirtschaftlicher ist.

**Nrn. 7—12 Auszüge aus dem Flurkartenwerk;
Vervielfältigungen aus den Entfernungs- und Richtwertkarten sowie von
Festpunktbildern**

Auszüge aus dem Flurkartenwerk werden heute fast ausschließlich mechanisch hergestellt. Daher ist die Gebühr für Auszüge aus dem Flurkartenwerk nur von der Größe des Auszuges, jedoch nicht mehr von der Anzahl der Flurstücke abhängig. Eine solche Berechnungsart war so lange berechtigt, wie die Auszüge noch abgezeichnet werden mußten. Die Höhe des Pauschbetrages ist außerdem bei den mechanisch hergestellten Vervielfältigungen davon abhängig, ob sie ausgearbeitet werden oder nicht. Die Gestaltung der Auszüge aus dem Flurkartenwerk wird im

Katasterbenutzungserlaß geregelt. Danach können die Auszüge auf Antrag, z. B. durch Eintragen der Nummern des Liegenschaftsbuchs und des Grundbuchs, Kennzeichnung von Eigentumsgrenzen durch gelbe Farbstreifen, farbige Darstellung von Bodenschätzungsergebnissen ausgearbeitet werden.

Unbeglaubigt abzugebende Auszüge sind nicht auszuarbeiten. Bei späteren Anträgen auf Beglaubigung können die Auszüge nachträglich ausgearbeitet werden. Diese Arbeit ist sodann nach Nr. 12 KV abzurechnen. Bei Vergrößerungen oder Verkleinerungen, die nicht auf zeichnerischem Wege hergestellt worden sind, ist ein Zuschlag nach den Richtlinien für die Berechnung von kartographischen reproduktions- und drucktechnischen Arbeiten zu erheben (s. § 2 Abs. 2 GOVERN).

Der Pauschbetrag für die Eintragung von Eigentümerangaben in Auszüge aus dem Flurkartenwerk ist für jeden Auszug zu erheben, in den solche Angaben von Hand eingetragen werden.

Beispiele:

1. Auszug aus dem Flurkartenwerk in dreifacher Ausfertigung. Die Auszüge werden unbeglaubigt und ohne Ausarbeitung abgegeben;

Größe des Auszuges: DIN A 3.

1. Ausfertigung Nr. 10 KV DIN A 3	=	2,— DM
2. Ausfertigung Nr. 10 KV DIN A 3	=	2,— DM
3. Ausfertigung Nr. 10 KV DIN A 3	=	2,— DM
zusammen		<u>6,— DM</u>

2. Auszug aus dem Flurkartenwerk in fünffacher Ausfertigung. Auf Antrag sind die Auszüge auszuarbeiten durch Eintragung der Nummer des Liegenschaftsbuchs und des Grundbuchs; außerdem ist die Eintragung von 2 Eigentümerangaben beantragt.

Die Auszüge sind nur beglaubigt abzugeben;

Größe des Auszuges: DIN A 4.

1. — 5. Ausfertigung Nr. 7 KV DIN A 4 je	3,— DM	=	<u>15,— DM</u>
Ermäßigung nach Nr. 11 auf 80 v. H.		=	12,— DM
Eintragung von je 2 Eigentümerangaben			
Nr. 8 KV 1—5 Eigentümerangab. je	2,— DM	=	10,— DM
Beglaubigung Nr. 9 DIN A 4 je	3,— DM	=	<u>15,— DM</u>
zusammen			<u>37,— DM</u>

3. Spätere Ergänzung eines beglaubigten Auszuges aus dem Flurkartenwerk in der Größe DIN A 2.

Ergänzung der Auszüge

Nr. 12 KV 2 Arbeitshalbst.	je 7,— DM	=	14,— DM
Beglaubigung Nr. 9 KV DIN A 2		=	<u>9,— DM</u>
zusammen			<u>23,— DM</u>

Der Antragsteller wäre darauf hinzuweisen gewesen, daß eine Neuausfertigung weniger Kosten verursachen würde.

Nrn. 13 — 16 Auszüge aus dem Vermessungszahlenwerk

Die Erhebung einer Gebühr für Vermessungsunterlagen ist nicht davon abhängig, ob die Unterlagen vorhanden sind, ergänzt oder neu angefertigt werden. Bei gemeinsamer Erledigung mehrerer Anträge ist jedoch nicht für jeden Vermessungsantrag eine Gebühr für Vermessungsunterlagen zu entrichten. So hat z. B. ein ObVermIng. auch eine Gebühr für Vermessungsunterlagen zu entrichten, wenn er für die Ausführung einer Vermessung Vermessungsunterlagen aus seinem eigenen Besitz (eigener Fortführungsriß) verwendet. Da der ObVermIng. an der Beschaffung der Vermessungsunterlagen überwiegend mitgewirkt hat, ist jedoch nur eine Gebühr unter Berücksichtigung der Nr. 14 KV zu entrichten.

Eine Gebühr für Vermessungsunterlagen ist auch bei Sonderungen zu erheben. In den Gebühren nach Nr. 13 KV sind die Auslagen für die Anfertigung der Auszüge enthalten. Die Möglichkeiten der Zusammenstellung von Auszügen aus dem Vermessungszahlenwerk sind z. Z. noch so vielfältig (Fortführungsrisse, Handrisse, Vermessungsrisse), daß es ungerecht wäre, die Gebührenhöhe von der Anzahl der gefertigten Vervielfältigungen abhängig zu machen. Die Gebühr ist daher nach der DIN-Größe zu berechnen, die für die zusammenhängende Darstellung aller Vermessungszahlen auf einem Riß in dem zur Erfüllung des Antrages erforderlichen Umfang notwendig wäre. Zu den Vermessungsunterlagen rechnet auch eine Nadelkopie, wenn sie zur Feststellung der Grenzen erforderlich ist.

In gebührenbegünstigten Fällen sind jedoch die Vermessungsunterlagen nach der Anzahl der tatsächlich gefertigten Auszüge und nach deren Formaten abzurechnen, wobei z. B. Vervielfältigungen von Fortführungsrisse, Vermessungsrisse (DIN A 2 = 2 DIN A 3) nach Nr. 3 KV abzurechnen sind.

Nr. 17 Einsicht und Auskunft

Die Gebührenstelle Nr. 17.1 KV ist in erster Linie für solche Fälle gedacht, bei denen Bedienstete der Vermessungs- und Katasterbehörden (z. B. für das Herausuchen von Unterlagen) in Anspruch genommen werden.

Eine Gebühr für schriftliche Auskünfte nach Nr. 17.2 KV ist nur zu erheben, wenn die Auskunft sich auf die Nachweise der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters erstreckt, nicht jedoch, wenn z. B. Auskunft über eine Beschäftigungsmöglichkeit oder die Einstellungsvoraussetzung für eine Laufbahn erbeten wird.

Nr. 18 Freigabe zur Vervielfältigung

Die Gebühr für die Freigabe zur Vervielfältigung ist zusätzlich zu den nach Nrn. 7—10 und eventuell 11 KV zu entrichtenden Kosten zu erheben und richtet sich nach dem Format des gefertigten Auszuges und danach, ob die von den Antragstellern herzustellenden Vervielfältigungen für den eigenen Gebrauch bestimmt sind bzw. bei Weitergabe an Dritte ein finanzieller Gewinn zu erzielen beabsichtigt ist oder nicht.

Näheres über die Möglichkeiten der Freigabe zur Vervielfältigung (Ausnahmen nach § 12 Abs. 3 des Vermessungs- und Katastergesetzes) enthält der Katasterbenutzungsreife.

Beispiel:

Auszug aus dem Flurkartenwerk,
unbeglaubigt mit Antrag auf Freigabe zur Vervielfältigung für eigene Zwecke,
und Herstellung des Auszuges auf einer Transparentfolie.

Anfertigung Nr. 10 KV DIN A 2	=	3,— DM
Mehrkosten durch Verwendung der Transparentfolie	=	10,— DM*)
Gebühr für Vervielfältigungsfreigabe Nr. 18.1 KV DIN A 2	=	20,— DM
zusammen		<u>33,— DM</u>

Vermessungen

Mit den Gebühren der Staffeln 1 bis 3 sind die Dienstbezüge der Beamten, die Vergütung der Angestellten für die Büro- und Außenarbeiten (Vorbereitung, Ausführung und Auswertung der Vermessung) und die Geschäftskosten abgegolten. Der Verwaltungsaufwand für die Anfertigung und Prüfung der Vermessungsunterlagen ist mit den Gebühren der Nrn. 13 bis 15 KV erfaßt.

Zu den Gebühren der Staffeln 1 bis 3 treten die Gebühren für die eingesetzten Vermessungsgehilfen und dergl. Hierfür ist im Kostenverzeichnis keine besondere Tarifstelle vorgesehen, weil der Einsatz der Vermessungsgehilfen keine selbständige Amtshandlung ist. Abweichend von der bisherigen Regelung mußten die Aufwendungen für die Vermessungsgehilfen als Gebühren eingezogen werden. Bereits im Urteil des OVG Münster vom 22. 4. 1959 sind die Aufwendungen der Vermessungsgehilfen, auch derjenigen, die für einen besonderen Fall der Inanspruchnahme angestellt werden, nicht als Auslagen angesehen worden. Der BGH hat im Urteil vom 16. 5. 1963 — III ZR 210/61 — festgestellt, daß auch untergeordnete Arbeiten der Postbediensteten beim Kabelbau als hoheitliche Tätigkeit anzusehen sind. Hieraus kann man folgern, daß auch die Tätigkeit des Vermessungsgehilfen als hoheitliche Tätigkeit zu bezeichnen ist, soweit die Vermessung selbst (Feststellung und Abmarkung der Grenzen) als solche gilt.

Die Gebührensätze der Staffeln 1 bis 3 sowie die Rahmengebühren für die Vermessungsgehilfen enthalten keine besonderen Auslagen. Soweit solche Auslagen entstehen (z. B. Reisekosten), sind sie gesondert in Rechnung zu stellen.

Zu den Vermessungsarbeiten, die mit der Gebühr der Staffeln 1 bis 3 abgegolten werden, gehören die in den Abschnitten 5 bis 9 und 12 des Fortführungserlasses II vom 22. 3. 1965 genannten Arbeiten. In diesem Zusammenhang sei auf die Abschnitte 2.21 und 2.22 des Runderlasses vom 4. 2. 1966 zur Anwendung der

*) angenommener Betrag, die Höhe richtet sich nach dem Selbstkostenpreis für die Anschaffung des Zeichenträgers

GOVerm verwiesen. Bei kleineren Trennstücken oder geringwertigen Grundstücken können im allgemeinen Vermessungskosten als tragbar angesehen werden, die nicht über 25 % des Grundstückswertes hinausgehen.

Die Teilgebühr D der Staffel 2 und die Teilgebühr C der Staffel 3 sind nicht für solche Tage anzusetzen, an denen nur Vermessungsgehilfen (z. B. zur Abmarkung) örtlich tätig sind.

Nr. 19 Teilungsvermessungen

Die Gebühr ist abhängig von

- dem Gesamwert der Trennstücke und
- der Anzahl und der Größe der Trennstücke.

Nach Nr. 9 Abs. 2 VwKG ist bei einer Gebühr, die nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen ist, der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend.

Die Definition Trennstück ergibt sich aus Nr. 5.42 des Fortführungserlasses II:

„Trennstück ist jeder Teil eines Grundstücks, der im Grundbuch abgeschrieben, als Grundstück eingetragen oder besonders belastet werden soll.“

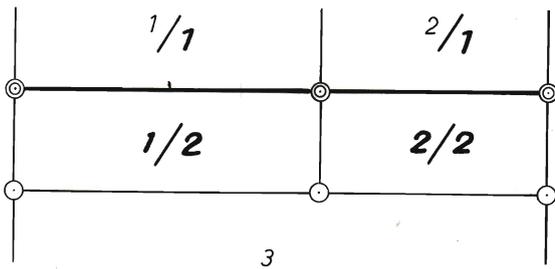
Nach Nr. 5.43 des Fortführungserlasses II sind die Grenzen des Reststückes festzustellen, wenn es nicht größer als ein Viertel des zu teilenden Grundstücks ist und eine einwandfreie Vermessung noch nicht vorliegt.

Beispiele:

⊙ = rote Vermarkung

— = rote Grenze

- 1) Bildung der Flurstücke 1/2 und 2/2 aus den Flurstücken 1 und 2, die dem

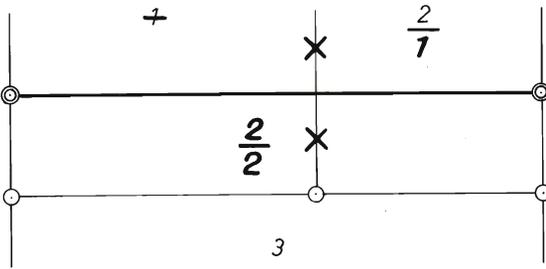


Eigentümer A gehören. Die Flurstücke 1/2 und 2/2 beabsichtigt der Eigentümer des Flurstückes 3 zu erwerben.

Bodenwert = 5,— DM pro qm.

Die Flurstücke 1 und 2 lassen sich nicht verschmelzen.

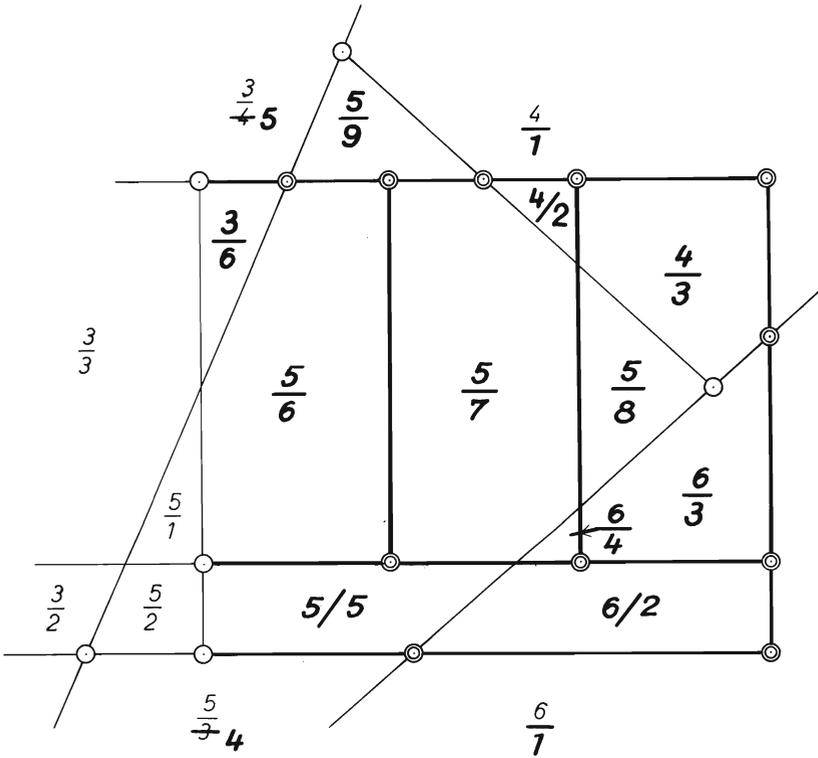
Flurstück	Fläche	Wert	Staffel	Staffel
	qm		DM	DM
1/2	150	750,—	40,—	
2/2	150	750,—	40,—	
		1 500,—	80,—	60,—



2) Wie Beispiel 1), jedoch ist eine Verschmelzung der Flurstücke 1 und 2 möglich.

Flurstück	Fläche	Wert	Staffel 1 A	Staffel 1 B
	qm	DM	DM	DM
2/2	300	1 500,—	60,—	55,—

3) Bodenwert = 10,— DM pro qm.

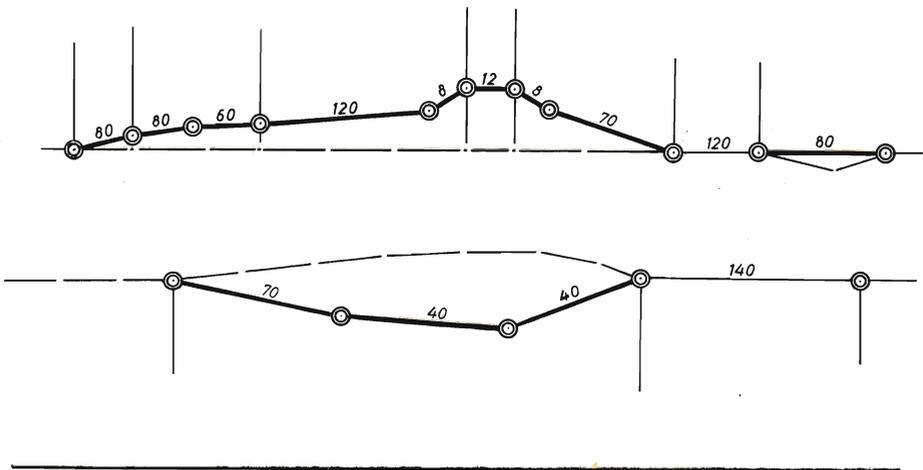


Flurstück	Fläche	Wert	Staffel	Staffel
	qm		DM	1 B DM
3/6	25	250,—	40,—	
5/6	630	6 300,—	75,—	
5/7	590	5 900,—	65,—	
4/2	12	120,—	40,—	
6/4	33	330,—	40,—	
4/3	80	800,—	40,—	
5/8	60	600,—	40,—	
6/3	480	4 800,—	65,—	
5/5	180	1 800,—	40,—	
6/2	220	2 200,—	55,—	
5/9	70	700,—	40,—	
		23 800,—	540,—	120,—

Nr. 20 Selbständige Straßen-, Eisenbahn-, Gewässervermessungen u. ä.

Der Verwaltungsaufwand ist hier sehr stark von der Art des zu vermessenden Objekts und den Geländebeziehungen abhängig. Um dem tatsächlich entstehenden Verwaltungsaufwand möglichst nahe zu kommen, ist eine Teilgebühr nach dem örtlichen Zeitaufwand festgesetzt worden.

Beispiel:

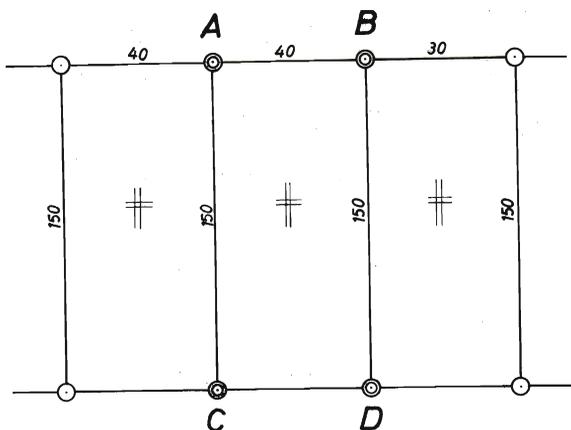


Staffel 2 A	Streckenlänge	= 638 m	= 925,— DM
Staffel 2 B	Zahl der Trennstrecke	= 9	= 225,— DM
	zusammen		<u>1 150,— DM</u>
Staffel 2 C	Multiplikationsfaktor 1,6 (Aufnahme der seitlichen Begren- zungen auf verschiedene Vermes- sungslinien; einfache bis mittlere Geländeverhältnisse)		= 1 840,— DM
Staffel 2 D	Örtlicher Zeitverbrauch = 3½ Tage		= 420,— DM
	zusammen		<u><u>2.260,— DM</u></u>

Nr. 21 Grenzfeststellungen

Statistisch erfassbare Faktoren, die den Verwaltungsaufwand beeinflussen, sind bei den Grenzfeststellungen die Anzahl der festgestellten Grenzpunkte und die Grenz-
längen, die zwischen diesen Grenzpunkten liegen. Nicht erfassbar ist die Güte des
Liegenschaftskatasters, vor allem des Vermessungszahlenwerks, das der Grenzfest-
stellung zugrunde zu legen ist. Die Teilgebühr nach dem örtlichen Arbeitsaufwand
gewährleistet auch hier eine Gebührenfestsetzung, die dem tatsächlichen Verwal-
tungsaufwand weitgehend entspricht.

Beispiele:



1) Bodenwert = 1,— DM
pro qm.

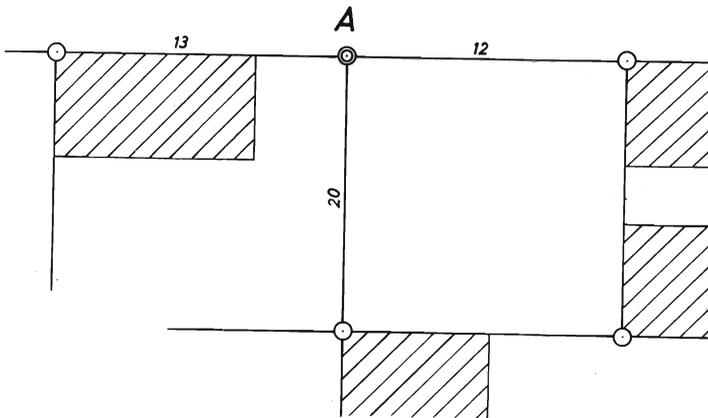
Beantragt ist die Wieder-
herstellung und Vermar-
kung der Grenzpunkte
A, B, C und D.

Staffel 3 A	Festgestellte Grenzpunkte	= 8	
	Grenzlänge	= 520 m	
	(40+40+30+40+40+30+150+150)		= <u>230,— DM</u>

Staffel 3 B	Bodenwert 1,— DM pro qm einfache Verhältnisse Multiplikationsfaktor = 1	= 230,— DM
Staffel 3 C	Örtlicher Zeitverbrauch = 2 Tage zusammen	= 240,— DM <u>470,— DM</u>

2) Bodenwert = 90,— DM pro qm.

Beantragt ist die Wiederherstellung und Vermarkung des Grenzpunktes A.



Staffel 3 A	Festgestellte Grenzpunkte = 4 Grenzlänge (13+12+20)	= 140,— DM
Staffel 3 B	Bodenwert 90,— DM pro qm Mittlere Verhältnisse Multiplikationsfaktor = 1,3	= 182,— DM
Staffel 3 C	Örtlicher Zeitverbrauch = 1/2 Tag zusammen	= 60,— DM <u>242,— DM</u>

Nr. 22 Sonderungen

Bei Grundstücksteilungen durch Sonderungen sind zu unterscheiden:

- Sonderungen nach dem Nachweis des Liegenschaftskatasters,
- Sonderungen nach einem verbindlichen Plan.

Da die Sonderungen zu b) gegenüber den Sonderungen zu a) einen größeren Zeitaufwand erfordern, sind unterschiedliche v. H.-Sätze erforderlich. Die Gebühr für die bei Sonderungen nach einem verbindlichen Plan erforderlichen nachträglichen örtlichen Arbeiten, nämlich die Übertragung in die Örtlichkeit und die Schlußvermessung sind nach Zeit abzurechnen (Nr. 32 KV). Eine Abrechnung dieser Sonderungen allein nach der Staffel 1 wäre wegen der zeitlich auseinanderliegenden Arbeitsvorgänge nicht vertretbar (vgl. § 6 VwKG).

Nrn. 23, 24 Beigebrachte Vermessungsschriften

Die unterschiedliche Übernahmegebühr ergibt sich daraus, daß bei den bandförmigen Vermessungen die Teilgebühr nach dem Zeitverbrauch (Staffel 2 D) als Grundlage der Übernahmegebühr nicht geeignet ist. Die Übernahmegebühr entfällt, wenn andere behördliche Vermessungsstellen oder ObVermIng. an der Übernahme überwiegend mitwirken. Die Voraussetzungen sind nach dem Runderlaß des Nds. MdI. vom 2. 8. 1966 (Nds. MBl. S. 750 — GültL 153/65) dann gegeben, wenn die mitwirkenden Vermessungsstellen eigene Vermessungsergebnisse in die Vermessungsrisse und Flurkarten eintragen und Veränderungsnachweise aufstellen.

Eine Übernahmegebühr für beigebrachte Vermessungsschriften über Grenzfeststellungen oder von Gebäudeeinmessungen ist in der GOVerm nicht vorgesehen.

Nrn. 25—28 Lagepläne

Vorschriften über den Inhalt von Lageplänen, die im Baugenehmigungsverfahren, zur Abnahme von Bauwerken, für die Beleihung bebauter Grundstücke usw. benötigt werden, sind im Katasterbenutzungserlaß enthalten.

Wird für die Anfertigung oder Beglaubigung des Lageplanes eine Grenzfeststellung erforderlich, so ist der hierfür entstehende Verwaltungsaufwand durch die Gebühr nach Nr. 21 KV abzugelten. Dabei ist Nr. 2.23 des Runderlasses des Nds. Ministers des Innern vom 4. 2. 1966 zu beachten. Die Kosten für die Lagepläne sind aus Billigkeitsgründen nach § 11 Abs. 2 VwKG um den Betrag zu ermäßigen, der in der Staffel 4 für die Überprüfung und Einmessung vorhandener Bauwerke und anderer topographischer Gegenstände und in der Staffel 5 für die örtliche Besichtigung und Überprüfung enthalten ist. Ebenfalls wird es nicht erforderlich sein, eine Gebühr nach Nr. 32 KV für örtliche Arbeiten anzusetzen. Es verbleiben demnach nur Kosten in Höhe der Beträge der Nrn. 7, 8, 9 und 12 KV. Ebenso ist zu verfahren, wenn der Lageplanherstellung oder -beglaubigung eine Teilungsvermessung unmittelbar vorausgeht und dadurch eine Überprüfung in der Örtlichkeit entbehrlich wird.

In den Sätzen der Staffeln 4 und 5 sind die besonderen Auslagen für die Reisekosten, die Feldaufwandvergütung und die Entschädigung für den Einsatz von Kraftfahrzeugen enthalten. Das gilt auch für die Sätze der Staffeln 6 und 7. Dabei hat die Überlegung eine Rolle gespielt, daß an einem Tage gewöhnlich mehrere nach den Staffeln 4 bis 7 abzurechnende Arbeiten erledigt werden können. Eine Auseinanderrechnung der genannten Auslagen auf die einzelnen Anträge wird immer recht schwierig sein und einen erheblichen Verwaltungsaufwand erfordern. Dies ist jedoch dann nicht zu vermeiden, wenn die Arbeiten gebührenfrei zu erledigen sind. Der Hinweis unter Staffel 7 sollte bei den Arbeiten, die nach den Nrn. 25—27

und 29 KV abzurechnen sind, nicht übersehen werden. Die Gebühren für den Einsatz von Vermessungshelfern sind in den Staffeln 4 bis 7 enthalten.

Nr. 29 Einmessungen von Bauwerken

Für die Einmessung von Bauwerken sind nach Nr. 29 KV Gebühren zu erheben, wenn für diese Arbeiten nicht Gebührenanteile in anderen Nrn. des Kostenverzeichnisses enthalten sind (bei Teilungsvermessungen, Grenzfeststellungen in den Nrn. 19—21 KV) oder im Falle der Nrn. 22 bzw. 27 KV die örtlichen Arbeiten nach Zeit (nach Nr. 32 KV) abgerechnet werden.

Bei der Festsetzung der Gebühr für die Einmessung von Bauwerken ist davon ausgegangen worden, daß an einem Tage 4 bis 5 Gebäude einwandfrei nach den Vorschriften des Fortführungserlasses II eingemessen werden können. Wenn an einem Tage mehr Gebäude eingemessen werden, z. B. weil die Gebäude zusammen in einem Baugebiet liegen und dadurch Wegezeit gespart wird, kann die Gebühr nach Nr. 29 KV so ermäßigt werden, wie es in Nr. 2.24 des RdErl. vom 4. 2. 1966 angegeben ist.

Benötigen Antragsteller für eine Baubehörde eine Bescheinigung, daß ein Antrag auf Gebäudeeinmessung gestellt worden ist, so sind hierfür keine besonderen Kosten zu berechnen. Eine solche Bescheinigung ist als Antragsbestätigung für die Gebäudeeinmessung anzusehen. Übrigens sollen die Vordrucke für Anträge auf Lageplananfertigung usw. sowie auf Fortführungsvermessungen so gestaltet werden, daß der Kostenpflichtige immer eine Antragsbestätigung erhält, die mit einer Aufforderung verbunden ist, einen Kostenvorschuß zu zahlen.

Nr. 30 Grenzbescheinigungen, Auszüge aus dem Gebäudenachweis

Erfordert die Abgabe einer Grenzbescheinigung oder eines Auszuges aus dem Gebäudenachweis eine Einmessung der Bauwerke, so sind die Kosten hierfür nach Nr. 29 KV zu berechnen. Erforderlich werdende Grenzfeststellungen sind nach Nr. 21 KV abzurechnen.

Nr. 31 Rechtsbehelfe

Diese Tarifstelle ist anzuwenden, wenn für die Amtshandlung, gegen die sich der Rechtsbehelf richtet, die Erhebung einer Gebühr nicht vorgesehen ist und die Entscheidung über förmliche Rechtsbehelfe erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Amtshandlung aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Antragstellers vorgenommen oder abgelehnt worden ist.

Beispiel:

Ein Berechtigter legt bei der Offenlegung einen Widerspruch gegen Angaben im Liegenschaftskataster ein. Für die Neueinrichtung des Liegenschaftskatasters ist eine Gebühr nicht vorgesehen. Aufwendungen der Behörde, die im Verfolg des Widerspruchs entstehen, sind nach Nr. 31 KV zu berechnen, wenn der Rechtsbehelf erfolglos bleibt. Die Gebühr ist im Rahmen der angegebenen Beträge von 1,— bis 1000,— DM festzusetzen, wobei die Zeitgebühren der Nrn. 32 und 33 KV als Maßstab dienen.

Richtet sich der Rechtsbehelf gegen eine gebührenpflichtige Amtshandlung (z. B. Abmarkungsbescheid — vgl. Nr. 33.2 Buchst. g KV), so sind die Aufwendungen für die Entscheidung über den Rechtsbehelf nach § 12 VwKG zu berechnen, d. h. bei Arbeiten, die nach Zeit abzurechnen sind, ist das Eineinhalbfache der Gebührensätze der Nrn. 32 und 33 KV anzusetzen.

Nrn. 32 und 33 Andere Arbeiten

In den Gebührensätzen sind die Aufwendungen für die normalerweise entstehenden Geschäftskosten enthalten. Werden Schriftstücke gefertigt, für deren Erarbeitung Gebühren nach Nr. 32 KV erhoben werden, so ist für die Schreibarbeiten ein Pauschbetrag nach Nr. 4 KV nicht anzusetzen. Ebenfalls unterbleibt der Ansatz einer Gebühr nach Nr. 5 KV für eine evtl. Beglaubigung der Schriftstücke. Die Anwendung der Nrn. 1—6 KV kommt nur dann in Betracht, wenn von vorhandenen Schriftstücken oder Unterlagen Abschriften oder andere Vervielfältigungen hergestellt werden.

Die Aufzählung der Arbeiten, für die Gebühren nach den Nrn. 32 und 33 KV erhoben werden, ist nur beispielhaft; für nicht erwähnte Arbeiten sind ebenfalls diese Tarifstellen anzuwenden.

Nr. 34 Auslagen

Die Erstattung von Auslagen ergibt sich bereits aus § 13 Abs. 2 VwKG. Die dort aufgeführten Fälle in der GOVerm zu wiederholen, wurde als zweckmäßig angesehen. Erweitert wurde die Aufzählung um solche Beispiele, die bei den Vermessungs- und Katasterbehörden regelmäßig auftreten. Zu erwähnen bleibt noch, daß die Auslagen nur in der tatsächlich entstandenen Höhe anzusetzen sind. Für den Einsatz von Kraftwagen (Dienstkraftwagen, privateigene Kraftwagen) ist im RdErl. vom 4. 2. 1966 ein Pauschbetrag von —,30 DM je km festgelegt worden. Hiermit ist die Beförderung von Personen, Geräten und Material abgegolten. Für die Benutzung anderer Beförderungsmittel sind die Auslagen anzusetzen, die nach den Bestimmungen des Reisekostengesetzes gewährt werden.

Zu den allgemeinen Auslagen, die gewöhnlich bei Amtshandlungen oder Leistungen entstehen und durch die Gebühren mit abgegolten werden, zählen z. B. Postgebühren für gewöhnliche Briefe, Fernsprechgebühren im Ortsverkehr, Schreibmaterialien, Vordrucke. Postgebühren für Nachnahmesendungen gelten als besondere Auslagen, die vom Kostenschuldner erstatten zu lassen sind.

3. Schlußbetrachtung

Naturgemäß treten mit einer neuen Rechtsvorschrift in dem Umfang und der Materie der Gebührenordnung am Anfang immer gewisse Schwierigkeiten und Unsicherheiten auf, die im Laufe der Zeit geringer werden. Bestehen diese Unklarheiten jedoch fort, ist es an der Zeit, die Vorschriften zu ergänzen, um eine gerechte und gleichmäßige Anwendung der Bestimmungen zu erreichen. Diese Abhandlung soll keinesfalls als „Richtlinie“ aufgefaßt werden. Sie soll nur die praktische Anwendung der GOVerm erleichtern helfen. In der Abhandlung sind die Überlegungen wiedergegeben worden, die für die Abfassung der GOVerm maßgebend gewesen

sind. Außerdem sind die Zweifelsfragen behandelt worden, die in der Anlaufzeit für die Gebührenordnung in einzelnen Bezirken aufgetaucht sind.

Es wird nicht zu erreichen sein, daß nunmehr alle Zweifel beseitigt sind, doch das Nachlassen der Anfragen kann (hoffentlich) als ein Zeichen gewertet werden, daß eine Beruhigung eingetreten ist.

Die Beherrschung des Kostenrechts der Vermessungs- und Katasterverwaltung als „integrierter Bestandteil“ neugefaßten Landeskostenrechts ist zugegeben schwieriger geworden. Im einzelnen gilt das vor allem für die Abrechnung von Vermessungen. Kritiker der Gebührenordnung mögen bedenken, daß bei der Gestaltung des Kostenverzeichnisses nicht ausschließlich spezielle Belange der Vermessungs- und Katasterverwaltung berücksichtigt werden konnten. Bei der Höhe der Kosten darf auch nicht übersehen werden, daß seit Inkrafttreten der Kostenordnung von 1958 bis heute der Verwaltungsaufwand erheblich gestiegen ist. Das geflügelte Wort: „Was nichts kostet, taugt nichts“ hat bei der Festsetzung der Gebühren nicht Pate gestanden, sondern allein die Vorschrift des Verwaltungskostengesetzes, daß die Gebührenhöhe nach dem durchschnittlichen Verwaltungsaufwand (Kostendeckungsprinzip) zu orientieren ist.

Mit dem Inkrafttreten der GOVerm ist eine Vielzahl von Verwaltungsvorschriften, die das Kostenwesen der Vermessungs- und Katasterverwaltung betrafen, aufgehoben worden. Weitere Erlasse, die vor allem Kostenbefreiungsvorschriften zum Inhalt haben, sind mit einem Erlaß aufgehoben, in dem auf den Sonderdruck „Gebührenrechtliche Vorschriften für die Niedersächsische Vermessungs- und Katasterverwaltung“ hingewiesen wird. Danach ist die Vielzahl von Verwaltungsvorschriften des Sachgebietes 145 „Kosten“ der Gültigkeitsliste des Ministeriums des Innern erheblich gelichtet. Neu zusammengestellt sind in dem Sonderdruck „Gebührenrechtliche Vorschriften für die Niedersächsische Vermessungs- und Katasterverwaltung“ die Rechtsvorschriften, nach denen Gebührenbefreiung zu gewähren ist, und Sondervereinbarungen für Gebühren der Vermessungs- und Katasterverwaltung (Kostenbefreiungen nach § 11 Abs. 2 und Abs. 5 VwKG). Daneben enthält der Sonderdruck das Verwaltungskostengesetz vom 7. 5. 1962, die GOVerm vom 4. 2. 1966 und Verwaltungsvorschriften zur Anwendung der GOVerm. Als Loseblattsammlung läßt sich der Inhalt leicht ergänzen und berichtigen.

Bei den überwiegend „komplexen“ und häufig von der Struktur des jeweiligen Amtsbezirks abhängigen Amtshandlungen und Leistungen der verschiedenen Katasterämter wird es sich vermutlich kaum erreichen lassen, daß von Amt zu Amt in allen Fällen völlig gleiche Gebühren erhoben werden. Gleiche Maßstäbe geben die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften; eine gleiche Behandlung aller Kostenfälle muß jedoch innerhalb eines Amtes gewährleistet sein. Dieses Ziel läßt sich leicht dadurch erreichen, daß auf jedem Amt alle Kostenberechnungen von einer Stelle ausgeführt werden. Diese Überlegungen haben bei der Gestaltung des Vordrucks „Vermessungsantrag“ bereits eine Rolle gespielt. Auf dem Vermessungsantrag werden von den einzelnen Bearbeitern nur die Angaben eingetragen, die für die spätere Kostenberechnung zu berücksichtigen sind. Die Angaben müssen allerdings so umfassend sein, daß derjenige, der die Kosten berechnet, allein mit diesen Angaben auskommt, ohne sich z. B. in die Vermessungsergebnisse vertiefen zu müssen. Die Kosten werden dann auf einem besonderen Vordruck unter Angabe

der Tarifstelle und des Gegenstandes berechnet. Eine Durchschrift der Kostenberechnung erhält der Kostenschuldner. Die Rückseite der Durchschrift enthält den Leistungsbescheid (statt früher „Benachrichtigung des Zahlungspflichtigen“). Die Vordrucke Vermessungsantrag und Kostenberechnung werden demnächst eingeführt. Der Vordruck Kostenberechnung kann für alle vorkommenden Kostenberechnungen benutzt werden.

Wertermittlung von Flächen für den öffentlichen Bedarf

Von Vermessungsassessor B e n k e n d o r f f , Regierung Hannover

Um das soziale, wirtschaftliche und kulturelle Leben der Städte zu fördern bzw. zu ermöglichen, werden in immer größerem Umfang bisher land- bzw. forstwirtschaftlich genutzte Flächen für den Gemeinbedarf benötigt. Als Flächen für den öffentlichen Bedarf sind zu nennen: Grundstücke für Krankenhäuser, Universitäten, Schulen, Wassergewinnungsanlagen, Kläranlagen, Sportplätze, Friedhöfe usw. In der Regel werden diese Flächen auf Grund des besonderen Umfangs der Gebiete oder auch auf Grund des besonderen Verwendungszwecks außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage liegen, also am Ortsrand oder auch in erheblicher Entfernung von diesem. Meist sind derartige Gemeinbedarfsgrundstücke als Sonderflächen im vorbereiteten Bauleitplan, dem Flächennutzungsplan, ausgewiesen (§ 5 (2) BBauG).

Für diese land- bzw. forstwirtschaftlich genutzten Flächen ist der Verkehrswert, der im § 141 BBauG näher definiert ist, zu ermitteln. Maßgebend für die Wertermittlung ist der Zustand der benötigten Grundstücke zum Zeitpunkt der Wertermittlung, nicht aber seine zukünftige Zweckbestimmung wie z. B. als Wassergewinnungsanlage oder als Kläranlage (§ 17 Landesbeschaffungsgesetz: Enteignungsentschädigung und § 93 BBauG: Entschädigungsgrundsätze). Unter Zustand ist sowohl die Lage und Beschaffenheit als auch die Grundstücksqualität (d. h. ob es sich bei den genannten Flächen bereits um Bauerwartungsland, Rohbauland oder Bauland handelt) zu verstehen. Da der Verkehrswert derartiger Grundstücke erheblich von seiner Qualität abhängt, ist dies bei der Wertermittlung stets eindeutig zu klären. Wie bereits eingangs erwähnt, werden die genannten Gemeinbedarfsgrundstücke am Ortsrand oder in weiterer Entfernung von diesem liegen. Die Flächen werden somit in der Regel als Bauerwartungsland oder als Grundstücke, die der land- bzw. forstwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben, anzusprechen sein. Bauerwartungsland sind Flächen, die zwar in der Regel noch land- bzw. forstwirtschaftlich genutzt werden, jedoch unter Berücksichtigung einer geordneten baulichen Entwicklung nach der Beurteilung des Grundstückmarktes eine zukünftige Bebauung erwarten lassen und deren Preise deshalb über den üblichen Preisen für land- bzw. forstwirtschaftliche Flächen liegen.

Die beigefügte Zusammenstellung gibt einen Überblick über die für Gemeinbedarfsflächen gezahlten Kaufpreise im Regierungsbezirk Hannover. Sie enthält neben den gezahlten Kaufpreisen den land- bzw. forstwirtschaftlichen Wert der

genannten Flächen und auch die Entfernung der Grundstücke vom bebauten Ortsrand (auch vom Bebauungsplan).

a	b	c	d	Entf.	
beplante Anlage	gezahlt. Boden- preis in DM	bisherige Nutzung	Wert zu c in DM	z. näch. bebaut. Ortsrd. in km	Bemerkungen
Wassergewinnungsanlage	6,—	Acker	1,50	0,5	Nienburg
Kläranlage	1,30	Wiese (feucht)	1,—	0,5	
Sportplatz	3,—	Acker	1,—	0,2	
Sportplatz	2,75	Holzung	0,50	0,2	
Wassergewinnungsanlage	2,—	Wiese	1,50	0,5	
Sportplatz	2,50	Acker	2,—	0,0	Hameln
Sportplatz	2,—	Holzung	0,50	0,1	
Friedhof	8,—	Acker	1,50	0,7	
Wassergewinnung	10,—	Acker	2,—	1,3	
Kläranlage	5,—	Grünland	0,75	0,1	
Badeanstalt und Grünanlage	4,50	Grünland	1,30	0,1	Sulingen
Grünanlage	2,—	Acker/ Grünland	2,—	0,0	
Kläranlage	3,60	Acker	1,30	0,4	
Sportplatz	1,50	Acker	1,—	0,3	
Sportplatz	3,—	Grünland	1,—	0,5	
Friedhof	4,—	Acker	1,20	0,5	
Kläranlage	2,43	Grünland	1,10	0,2	
Wasserwerk	2,—	Acker/ Holzung	1,50/0,40	1,5	
Kläranlage	3,75	Grünland	1,—	0,3	
Friedhof	4,40	Acker	2,—	0,3	
Müllplatz	2,—	Grünland	1,10	0,6	Springe
Kläranlage	4,50	Grünland	1,—	0,3	
Friedhof	3,—	Acker	1,50	0,0	
Kläranlage	11,—	Acker	1,80	0,5	
Kläranlage	8,—	Acker	1,90	Ortsrand	
Kläranlage	6,50	Grünland	1,—	Ortsrand	
Kläranlage	7,—	Grünland	1,20	0,2	
Kläranlage	5,90	Grünland	0,80	0,4	
Friedhof	4,65	Garten	4,20	0,3	
Kläranlage	8,—	Acker	2,—	0,0	
Kläranlage	7,—	Grünland	1,—	0,4	

a	b	c	d	Entf.	
beplante Anlage	gezahlt. Boden- preis in DM	bisherige Nutzung	Wert zu c in DM	z. näch. bebaut. Ortsrd. in km	Bemerkungen
Friedhof	2,80	Acker	1,—	0,3	
Müllabfuhrplatz	2,—	Acker u. Unland	0,70	0,5	
Friedhof	3,—	Acker	1,50	0,1	
Wassergewinnung	3,25	Grünland (feucht)	1,—	0,7	Rinteln
Kläranlage	2,—	Acker	2,—	1,0	
Kläranlage	5,35	Acker	2,—	0,4	
Sportplatz	2,50	Acker	1,50	0,0	
Müllplatz	1,—	Holzung	0,50	1,1	
Wassergewinnung	3,45	Wiese	1,50	0,6	7 m tiefe Grube
Kläranlage	9,—	Wiese	1,20	0,0	
Kläranlage	6,—	Acker	1,20	0,3	Neustadt
Kläranlage	2,—	Weide	0,50	0,7	
Freibad	5,50	Acker	1,20	0,0	
Badeanstalt	3,60	Acker	2,50	0,7	Syke
Kläranlage	1,75	Wiese	0,70	0,3	

Der Kaufpreis, der dem land- bzw. forstwirtschaftlichen Grundstückswert entsprechen würde, ist bei 46 Verkaufsfällen nur einmal gezahlt worden. In der Nähe der Ortschaft ist in der Regel eine Bauerwartung gegeben, und es sind somit höhere Kaufpreise gerechtfertigt. Aber auch in erheblicher Entfernung vom Ortsrand wurden vom Verkäufer Kaufpreise erzielt, die bis zum 7fachen des land- bzw. forstwirtschaftlichen Wertes betragen. Für diese Tatsache können 3 Erklärungen abgegeben werden:

1. Der öffentlichen Hand stehen für ihre Zwecke nur eine geringe Auswahl von Grundstücken zur Verfügung. Es ist in der Regel anzunehmen, daß sich aus diesem Grunde auch Kauf- und Verkaufswille nicht decken. Der Verkäufer nutzt daher seine Monopolstellung aus, um einen Kaufpreis zu erhalten, der erheblich über dem land- bzw. forstwirtschaftlichen Wert liegt.
2. Um die unter 1. genannte Marktposition des Verkäufers auszugleichen, ist für die öffentliche Hand der Weg der Enteignung der für den Gemeinbedarf benötigten Flächen gegeben. Jedoch ist eine Enteignung mit bestimmten Voraussetzungen (§§ 85 u. 87 BBauG) und mit einem erheblichen Verwaltungs-, Zeit- und -Kostenaufwand verbunden. Auch darf in diesem Zusammenhang nicht verkannt werden, daß z. B. die Gemeinde eine Institution ihrer Bürger darstellt und somit an einer

friedlichen Einigung besonders interessiert sein muß. Aus diesen Gründen werden die Gemeinden auch bereit sein, Kaufpreise zu zahlen, die über dem land- bzw. forstwirtschaftlichen Wert der Flächen liegen.

3. Die 3. Erklärung soll an Hand eines Beispiels erfolgen.

In Lüdersen, Kreis Springe, sind für ein Grundstück, das zum Bau einer Kläranlage benötigt wurde, 11,— DM/qm gezahlt worden, obwohl die genannte Fläche keine Baulandeigenschaft besitzt und der landwirtschaftliche Wert nur 1,80 DM/qm beträgt. Der Bau der Kläranlage war notwendig geworden, um die Abwässer der Neubaugebiete abzuführen; für die „einheimische Bevölkerung“ ist eine Kläranlage von zweitrangiger Bedeutung, da sie meist „Schreibersche“ Anlagen oder ähnliche Systeme zur Abwässerbeseitigung besitzt. Kläranlage und Neubaugebiete stehen also in unmittelbarem Zusammenhang. Hier ist nach meiner Ansicht auch der Hauptgrund dafür zu suchen, daß sich der Kaufpreis für diese Gemeinbedarfsflächen nicht an dem landwirtschaftlichen Wert, sondern an dem Baulandpreis, der im Neubaugebiet 15,— bis 18,— DM/qm beträgt, orientiert hat.

Allgemeine Grundsätze zur Wertermittlung der Grundstücke für den öffentlichen Bedarf lassen sich aus der vorstehenden Zusammenstellung wegen der geringen Anzahl von Kaufpreisen nicht ableiten. Diese Zusammenstellung läßt lediglich die Feststellung zu, daß auch für Gemeinbedarfsgrundstücke, die keine Baulandeigenschaft besitzen, Kaufpreise gezahlt werden, die zum Teil erheblich über dem land- bzw. forstwirtschaftlichen Wert liegen. Diese Tatsache läßt es fragwürdig erscheinen, bei der Wertermittlung derartiger Grundstücke als Grundlage Kaufpreise für land- bzw. forstwirtschaftliche Flächen zu benutzen. In diesem Zusammenhang möchte ich vor einem „Hochmanipulieren“ der Ackerlandpreise warnen; ein Zuschlag zu den Kaufpreisen für land- bzw. forstwirtschaftliche Flächen ist nur dann berechtigt, wenn er z. B. durch Heranziehung von Vergleichspreisen oder von statistischen Untersuchungen e i n d e u t i g begründet werden kann.

Durch meine letzten Ausführungen drängt sich die Frage auf, ob nicht die Flächen für Krankenhäuser, Universitäten, Kasernenbauten, bedingt auch für Wassergewinnungsanlagen, Kläranlagen usw. als Sonderbauland (Bauland im Außenbereich) anzusprechen sind. Nach § 35 BBauG ist unter bestimmten Voraussetzungen ein Bauvorhaben im Außenbereich zulässig. Eine Wertermittlung müßte in diesem Falle den Baulandpreis des nächstgelegenen Ortes zugrunde legen und Abschläge wegen des ungewöhnlichen Mehrerschließungsaufwandes und wegen der großen Entfernung zu dem geschlossenen Ortsbereich mit seinen Einkaufs-, Verwaltungs- und Kulturzentren vornehmen. In der Praxis wird sich aber der Grad der Reduzierung schwer bestimmen lassen. Müller ¹⁾ nennt in seinem Aufsatz einen Abzug von $\frac{1}{2}$ bis $\frac{1}{3}$ des Rohbaulandpreises des benachbarten geschlossenen Baugebiets. Wegen großer Entfernung vom Ortsbereich, starker Hanglage oder anderer wertbeeinflussender Faktoren kann die Reduzierung aber auch bis auf das Niveau der Ackerlandpreise erfolgen, weil auch in diesem Falle im gewöhnlichen Grundstücksverkehr ein Baulandpreis kaum gezahlt worden wäre.

Wenn auch aus der Zusammenstellung der Kaufpreise für Gemeinbedarfsflächen keine allgemein gültigen Grundsätze zur Wertermittlung dieser Grundstücke entwickelt werden konnten, so war es doch möglich, an Hand dieser Statistik die Pro-

blematik, die sich bei der Ermittlung des Verkehrswertes für die genannten Flächen ergibt, aufzuzeigen.

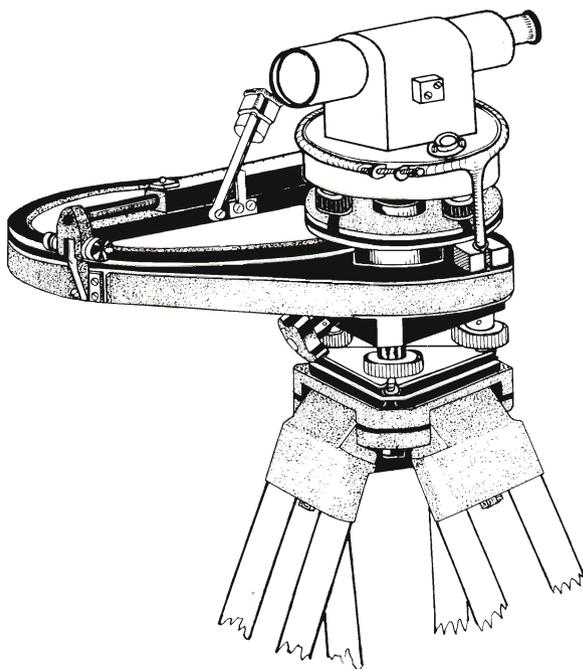
Literatur

- 1) Müller: Die Bewertung des Sonderbaulandes bei der Festsetzung der Enteignungsschädigung nach dem BBauG. NJW 1965 S. 1519.
- 2) Kohlhammer Kommentar zum BBauG.
- 3) Verschiedene Veröffentlichungen in den „Allgem. Vermessungs-Nachrichten“.

Höhenaufnahmen 1 : 5000 mit dem Kartiertisch Karti

Von Vermessungsdirektor Prof. Dr. W. Engelbert, Regierung Hannover

Im Regierungsbezirk Hannover wird bei Kontroll- und Ergänzungsvermessungen (Höhen) 1 : 5000 jetzt vielfach als Zusatzinstrument zum Reduktionstachymeter oder Nivelliergerät der Kartiertisch „Karti“ benutzt. Er ermöglicht die unmittelbare, halbautomatische Kartierung polar aufgenommener Geländepunkte und somit ein einfaches, schnelles und wirtschaftliches Arbeiten. Herr Beh. gepr. Vermessungstechniker Bößl, Regierung Hannover, beschreibt im folgenden Artikel die Arbeitsmethode bei der Höhenaufnahme 1 : 5000 mit dem Ni 2 und Karti (Bild), einer Gerätekombination von Werkmeister Oberbeck, Geodätisches Institut der Technischen Hochschule Hannover.



Arbeitsmethode bei der Höhenaufnahme 1:5000 mit Zeiß Ni 2 und Karti

Von Beh. gepr. Vermessungstechniker B ö ß l , Regierung Hannover

Bei der topographischen Höhenaufnahme in wenig geneigtem Gelände hat sich die Aufnahmemethode mit Nivelliergeräten, die eine automatische Horizontierung besitzen, wie z. B. das Zeiß Ni 2, gut bewährt. In ausgedehnten Wald- und Moor-gebieten mußte jedoch eine Kippregel benutzt werden, um die Lagerichtigkeit der gemessenen Geländepunkte zu gewährleisten. Gerade für die Geländeaufnahme dieser zuletzt genannten Gebiete erscheint mir die Verbindung des Nivelliergeräts Zeiß Ni 2 mit dem Kartiertisch Karti geeignet, die Aufgaben des Meßtisches zu übernehmen.

Ich selbst habe mit dieser neuen Kombination bei der Überprüfung von Stereokartierungen gearbeitet. Das Arbeitsprinzip ist sehr einfach. Nach Bestimmung des eigenen Standpunktes und der Rechenhöhe visiert man die über einem Geländepunkt aufgestellte Latte mit dem Ni 2 an, wobei sich die Zielrichtung automatisch auf die Kartierfläche überträgt, liest den Höhenunterschied ab und mißt optisch die Entfernung. Nach Einstellen der gemessenen Entfernung am Maßstabe des Karti wird die Pikiernadel leicht niedergedrückt und der gemessene Zielpunkt steht maßstäblich auf dem eingespannten Rondell — so bezeichnet die Herstellerfirma die einlegbaren kreisrunden transparenten Zeichenflächen —. Neben diesem Punkt wird dann mit Bleistift die auf NN bezogene Höhe geschrieben.

Für jeden neuen Standpunkt muß ein neues Rondell eingelegt werden.

Den Vorschlag, anstelle des transparenten Rondells einen entsprechenden Kartenausschnitt so zuzuschneiden oder zu falten, daß er sich — ohne hervorzustehen — auf die kreisrunde Kartierfläche spannen läßt, halte ich für die Höhenaufnahme 1:5000 nicht für zweckmäßig, da dieser Kartenausschnitt stets neu zu zentrieren und mit Hilfe des Richtzeigers auch zu orientieren wäre.

Die Geländeaufnahme mit der Kombination Zeiß Ni 2 und Karti nimmt also eine Mittelstellung ein zwischen der am Anfang erwähnten Aufnahmemethode mit dem Zeiß Ni 2 und der Aufnahme mit der Kippregel. Bei der neuen Kombination werden in wenig geneigtem Gelände die Vorzüge der automatischen Horizontierung des Nivelliergeräts mit der halbautomatischen Kartierung polar aufgenommener Geländepunkte in hervorragender Weise genutzt.

Neubau des Katasteramts Gifhorn

Von Vermessungsobererrat Dipl.-Ing. A c k e r m a n n , Katasteramt Gifhorn

Das Katasteramt Gifhorn konnte im Mai 1966 seine neuen Büroräume in einem modernen Behördenhaus beziehen. Es war bisher recht beengt in einem über 100 Jahre alten städtischen Gebäude untergebracht, das vielen Lesern dieser Zeit-

schrift bekannt sein dürfte, weil in den Nachkriegsjahren die frühere Hauptvermessungsabteilung VII unter Professor Kerl wegen der Zerstörung ihres Dienstgebäudes in Hannover nach hier ausgelagert werden mußte.

Mit den wachsenden Aufgaben des Amtes reichten die bisherigen Diensträume trotz engster Belegung nicht mehr aus. Schon seit Jahren wurde geplant, ein neues Behördenviertel in Gifhorn zu schaffen, in dem mit den Dienststellen des Landkreises das Katasteramt, Amtsgericht, Staatshochbauamt, der Schulrat und Veterinärrat möglichst zentral zusammenzufassen und auch von den Besuchern leicht zu erreichen ist. Ein geeignetes Gelände fand sich im Norden der Kreisstadt in der Nähe der Cardenapsmühle zwischen der Ise und dem Schloßgarten. Am 25. 8. 1964 wurde der erste Spatenstich für ein fünfstöckiges Behördenhaus und ein zweistöckiges Amtsgericht mit Sitzungssaaltrakt vorgenommen. Vor der endgültigen Planung wurden die Katasterämter in Salzgitter, Hannover, Neustadt a. Rbge. und Nienburg mit dem ausführenden Oberbaurat und seinem Hochbauingenieur besichtigt. Manche Anregung konnte beim Neubau verwertet werden.



Behördenhaus
Blick von Südwesten

Während das Amtsgericht als ein einfluriger Bau, $52,2 \times 12,1 \text{ m}^2$, zweigeschossig erbaut wurde, wurde das Behördenhaus doppelflurig, fünfgeschossig, $28,2 \times 17,8 \text{ m}^2$ ausgeführt. Es ist ein Stahlbetonskelettbau mit Betonwerksteinplatten und hellen

Verblendern in Halbfertigbauweise. Die 3 unteren Geschosse sind für das Katasteramt, die beiden oberen für das Staatshochbauamt bestimmt. Im Erdgeschoß hat der Veterinärrat noch 2 Diensträume, während im 4. Geschosß der Schulrat untergebracht ist.

Der Keller enthält die zentrale Ölheizungsanlage für alle Bauten und weitere Archivräume des Katasteramtes.

An Besonderheiten neben den hellen und neumöblierten Diensträumen sind hervorzuheben:

1. Weiträumige Außenanlagen mit ausreichenden Parkplätzen für Bedienstete- und Besucherfahrzeuge. Abseitslage gegenüber dem fließenden Verkehr trotz Stadtnähe (5 Minuten Weg).



Behördenhaus, Ostseite mit Verbindungsbau für Fahrräder und Hausmeisterhaus

2. Hausmeisterwohnhaus mit 3 Garagen, Unterstellräume für Fahrräder, Raum für Vermarktungsmaterial.
3. Gute Belichtung der Diensträume, große Fenster mit Doppelverglasung, Metallfensterrahmen (Kippfenster).
4. Fahrstuhl für 6 Personen.
5. Telefonzentrale mit Ruf-Nr.'n 31 71 — 31 77, jedes Zimmer hat Telefon.
6. In jedem Geschosß Teeküche mit Spüle und Heißwasserboiler.
7. Zentrale Zeitdienstanlage mit Hauptuhr und 5 Nebenuhren in jeder Etage.
8. Duschanlage im Keller.

9. Geschmackvolle Möbelausstattung (siehe Bild Besprechungstisch mit 6 Sesseln im Amtsleiterzimmer).



Sitzecke im
Arbeitszimmer

10. Beleuchtung durch Neon-Röhren. Die meisten Tischlampen sind überflüssig.

11. Papierverbrennungsanlage mit Einwurfschacht in jeder Etage.



Eingang zum Behördenhaus

Das Katasteramt ist als hausverwaltende Behörde im Behördenhaus eingesetzt.

Der wohlgelungene Bau ist im Rahmen einer schlichten Feierstunde von Herrn Justizminister Bosselmann im Auftrage der Landesregierung am 24. Juni 1966 seiner Bestimmung übergeben worden. Die Beamten und Angestellten der untergebrachten Verwaltungen sind glücklich, in einem so vorbildlich erstellten Hause wirken zu können.

Es sei zum Schluß allen denen gedankt, die bei der Planung und Durchführung dieses Bauvorhabens mitgewirkt haben.

Buchbesprechung

Zimmermann-Quadrattafeln. Vollständige Tafeln der Quadrate aller Zahlen bis 100 009. 6. Auflage. Herbert Wichmann Verlag, Karlsruhe, 1966. Leinen 24,— DM.

Die erste Auflage der Zimmermann-Quadrattafeln ist im Jahr 1898 erschienen. Seitdem haben sie weite Verbreitung im Vermessungswesen gefunden. Der Verlag Herbert Wichmann geht davon aus, daß dieses Tafelwerk auch im Zeitalter der elektronischen Rechenautomaten noch viele Freunde besitzt und neue gewinnen wird, und hat daher jetzt eine 6. Auflage herausgegeben, nachdem die 5. Auflage aus dem Jahre 1948 vergriffen ist. Professor Dr.-Ing. Heinz Draheim hat sie mit einer neuen Gebrauchsanweisung versehen. In seinem Vorwort gedenkt er ihres Verfassers, der 1935 als Vermessungsinspektor des Katasteramts Koblenz in den Ruhestand getreten ist und dessen Tafelwerke und Handbücher in den Kataster- und Vermessungsverwaltungen ein Begriff sind.

G. Kaspereit

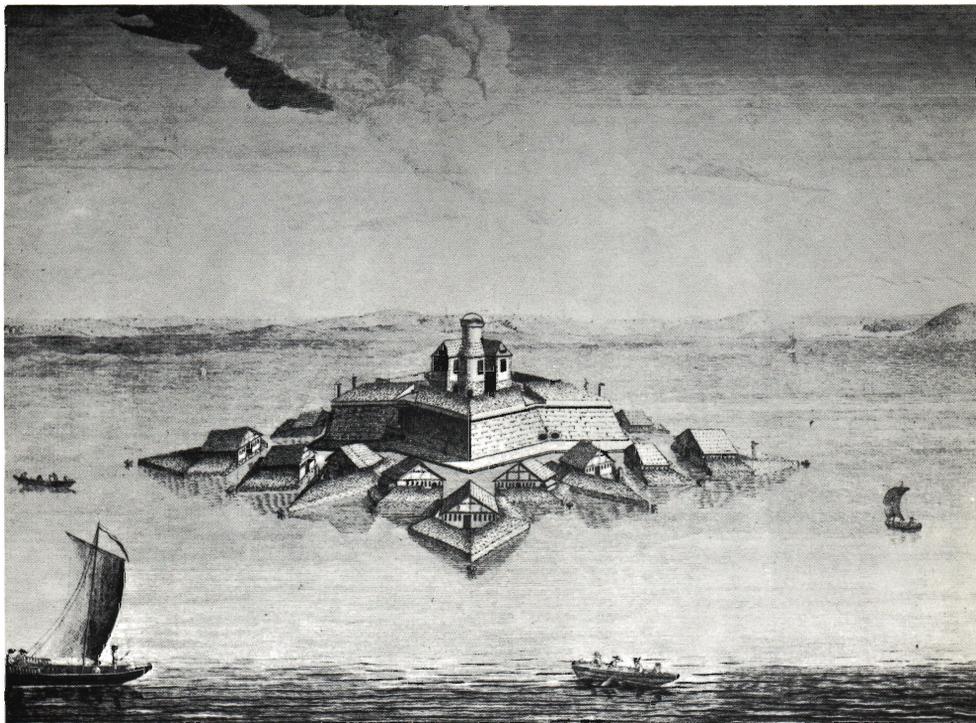


STEINHUDER
MEER

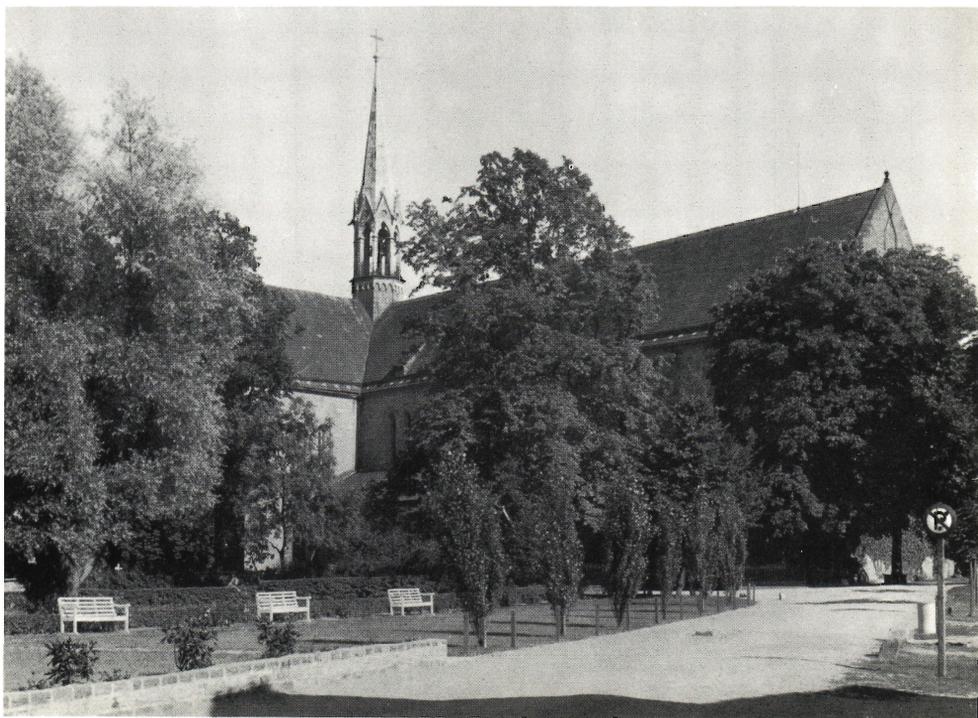




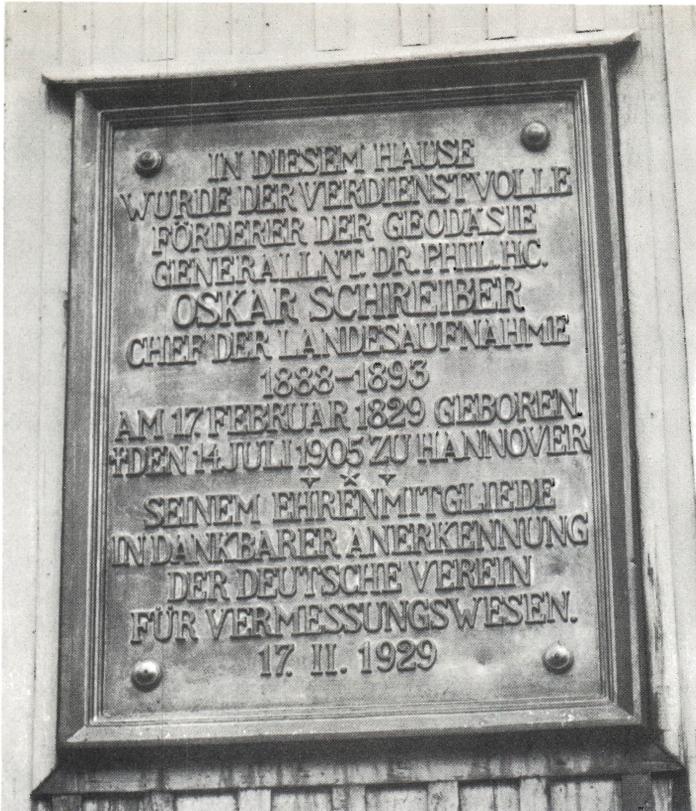
Werner Kost: Ein Landschaftsbild in alter und neuer kartographischer Darstellungsweise i. M. 1:100 000



Schloß Wilhelmstein (nach einem alten Stich)



Klosterkirche Loccum (Blick vom Torhaus)



Gedenktafel für Oskar Schreiber in Stolzenau



Stauwehr Schlüsselburg (Mittelweser)